

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/0247(COD)

28.5.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 86 - 202

Entwurf eines Berichts
Catherine Trautmann
(PE398.542v02-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 86
Gianni De Michelis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vorabverpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn ein wirksamer Wettbewerb fehlt, d. h. auf Märkten, auf denen es ein oder mehrere Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gibt, und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Daher muss die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts Leitlinien auf Gemeinschaftsebene festlegen, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Beurteilung der Frage, ob auf einem bestimmten Markt wirksamer Wettbewerb herrscht und eine beträchtliche Marktmacht vorliegt, eingehalten werden müssen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten untersuchen, ob der Markt für bestimmte Produkte oder Dienste die Gesamtheit oder einen Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats oder benachbarte Gebiete mehrerer Mitgliedstaaten, die als Ganzes betrachtet werden, beeinträchtigt. Um eine genaue geografische Marktdefinition zu gewährleisten, die sicherstellen sollte, dass die Regulierung den aktuellen Marktbedingungen angepasst ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob geografische Märkte definiert werden sollten, wenn die Wettbewerbsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Infrastruktur, innerhalb des Staatsgebiets nicht einheitlich genug sind. Die Untersuchung der tatsächlichen

Wettbewerbssituation sollte auch eine Klärung der Frage umfassen, ob der Markt potenziell wettbewerbsorientiert ist, und somit, ob das Fehlen eines wirksamen Wettbewerbs ein dauerhaftes Phänomen ist. In diesen Leitlinien ist auch die Frage neu entstehender Märkte zu behandeln, auf denen der Marktführer zwar über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen dürfte, ihm jedoch keine unangemessenen Verpflichtungen auferlegt werden sollten. In diesem Zusammenhang muss sich der Regulierungsansatz für alte Netze von dem für neue Netze unterscheiden, wobei unnötige Verpflichtungen für Unternehmen, die neue Zugangsnetze und -dienste anbieten, bei denen noch nicht feststeht, ob überhaupt Bedarf nach ihnen besteht, und die erhebliche Investitionen erfordern, zu vermeiden sind. Die Kommission sollte die Leitlinien regelmäßig überprüfen, damit diese in einem sich rasch entwickelnden Markt auf Dauer angemessen sind. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn es sich bei dem betreffenden Markt um einen länderübergreifenden Markt handelt.

Or. en

Begründung

The bottleneck characteristics of the legacy network elements may substantially differ across geographical areas. In the market analysis process NRAs should conduct a specific analysis aimed to identify economic bottleneck on a geographical area basis.

It is worth noting that the differentiation of the market according to geographic area with different degree of competition is a regulatory instrument that would make it possible to deal effectively with the problem of regulating networks that has yet to be deployed such the NGN. In this case, for instance, the application of the principle described above would lead NRAs to consider the imposition of obligations to provide wholesale VDSL access on dominant operators only in areas where, within the market analysis process, it is shown that NGN based services can be delivered solely over the infrastructure of the dominant operator and where operators fail to reach commercial agreements.

Änderungsantrag 87
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Vorabverpflichtungen sollten nur auferlegt werden, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht, d. h. auf Märkten, auf denen es ein oder mehrere Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gibt, und die Instrumente des nationalen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts nicht ausreichen, um das Problem zu lösen. Daher muss die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts Leitlinien auf Gemeinschaftsebene festlegen, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Beurteilung der Frage, ob auf einem bestimmten Markt wirksamer Wettbewerb herrscht und eine beträchtliche Marktmacht vorliegt, eingehalten werden müssen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten untersuchen, ob der Markt für bestimmte Produkte oder Dienste die Gesamtheit oder einen Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats oder benachbarte Gebiete mehrerer Mitgliedstaaten, die als Ganzes betrachtet werden, beeinträchtigt. Um eine genaue geografische Marktdefinition zu gewährleisten, die sicherstellen sollte, dass die Regulierung den aktuellen Marktbedingungen angepasst ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob geografische Märkte definiert werden sollten, wenn die Wettbewerbsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Infrastruktur, innerhalb des Staatsgebiets nicht einheitlich genug sind. Die Untersuchung der tatsächlichen

Wettbewerbssituation sollte auch eine Klärung der Frage umfassen, ob der Markt potenziell wettbewerbsorientiert ist, und somit, ob das Fehlen eines wirksamen Wettbewerbs ein dauerhaftes Phänomen ist. In diesen Leitlinien ist auch die Frage neu entstehender Märkte zu behandeln, auf denen der Marktführer zwar über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen dürfte, ihm jedoch keine unangemessenen Verpflichtungen auferlegt werden sollten. In diesem Zusammenhang muss sich der Regulierungsansatz für alte Netze von dem für neue Netze unterscheiden, wobei unnötige Verpflichtungen für Unternehmen, die neue Zugangsnetze und -dienste anbieten, bei denen noch nicht feststeht, ob überhaupt Bedarf nach ihnen besteht, und die erhebliche Investitionen erfordern, zu vermeiden sind. Die Kommission sollte die Leitlinien regelmäßig überprüfen, damit diese in einem sich rasch entwickelnden Markt auf Dauer angemessen sind. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, wenn es sich bei dem betreffenden Markt um einen länderübergreifenden Markt handelt.

Or. en

Begründung

The bottleneck characteristics of the legacy network elements may substantially differ across geographical areas. In the market analysis process NRAs should conduct a specific analysis aimed to identify economic bottleneck on a geographical area basis.

It is worth noting that the differentiation of the market according to geographic area with different degree of competition is a regulatory instrument that would make it possible to deal effectively with the problem of regulating networks that has yet to be deployed such the NGN. In this case, for instance, the application of the principle described above would lead NRAs to consider the imposition of obligations to provide wholesale VDSL access on dominant operators only in areas where, within the market analysis process, it is shown that NGN based services can be delivered solely over the infrastructure of the dominant operator and where operators fail to reach commercial agreements.

Änderungsantrag 88
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in den Richtlinien verankerte sektorspezifische Vorabregulierung dient dem Ziel des Übergangs von ehemaligen Monopolmärkten zu Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste. Sobald auf den Märkten Wettbewerb herrscht, sollte die Vorabregulierung nicht weiter fortgeführt werden und allein das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Mit der zunehmenden Wettbewerbsdynamik auf den europäischen Märkten für elektronische Kommunikation nimmt der potenzielle Nutzen einer sektorspezifischen Preis- und Zugangsvorabregulierung im Zeitverlauf deutlich ab. Die Märkte für elektronische Kommunikation haben in den letzten Jahren eine starke Wettbewerbsdynamik gezeigt und der Wettbewerb wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren sogar noch weiter entwickeln. Um eine zügige Überführung in den alleinigen Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Vorschriften zur sektorspezifischen Vorabregulierung in dieser Richtlinie zu einem definierten Zeitpunkt auslaufen, es sei denn, die Kommission weist nach, dass eine Fortsetzung der Vorabregulierung über das Datum hinaus weiterhin gerechtfertigt ist.

Or. de

Begründung

Die Vorabregulierung ist ursprünglich als Übergangslösung konzipiert. Dennoch wird das Prinzip der graduellen Rückführung der sektorspezifischen Regulierung hin zur Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts in den Richtlinien nicht explizit erwähnt. Es muss ein rechtlich verbindlicher Ausstiegsmechanismus aufgenommen werden, um die Weichen für Deregulierung und Überführung in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu stellen. Dies kann am besten durch eine Überprüfungsklausel erreicht werden, die auch, wenn erforderlich, eine Verlängerung der Regulierung beinhaltet.

Änderungsantrag 89 **Anni Podimata**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in den Richtlinien verankerte sektorspezifische Vorabregulierung dient dem Ziel des Übergangs von ehemaligen Monopolmärkten zu Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste. Sobald auf den Märkten Wettbewerb herrscht, sollte die Vorabregulierung nicht weiter fortgeführt werden und allein das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Mit der zunehmenden Wettbewerbsdynamik auf den europäischen Märkten für elektronische Kommunikation nimmt der potenzielle Nutzen einer im Vorfeld vorgenommenen sektorspezifischen Preis- und Zugangsregulierung im Zeitverlauf deutlich ab. Die Märkte für elektronische Kommunikation haben in den letzten Jahren eine starke Wettbewerbsdynamik gezeigt und der Wettbewerb wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren sogar noch weiter entwickeln. Um eine zügige Überführung in den alleinigen Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten,

sollten die Vorschriften zur sektorspezifischen Vorabregulierung in dieser Richtlinie mit dem Ende des BERT-Mandats auslaufen, es sei denn, die Kommission weist nach, dass eine Fortsetzung der Vorabregulierung über dieses Datum hinaus weiterhin gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Die Vorabregulierung ist ursprünglich als Übergangslösung konzipiert. Es muss ein rechtlich verbindlicher Ausstiegsmechanismus in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, um die Weichen für Deregulierung und Überführung in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu stellen. Dies kann am besten durch eine Überprüfungsklausel erreicht werden, die auch, wenn erforderlich, eine Verlängerung der Regulierung beinhaltet (nach dem Vorbild der Verordnung über das internationale Roaming).

Änderungsantrag 90 Paul Rübzig

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in den Richtlinien verankerte sektorspezifische Vorabregulierung dient dem Ziel des Übergangs von ehemaligen Monopolmärkten zu Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste. Sobald auf den Märkten Wettbewerb herrscht, sollte die Vorabregulierung nicht weiter fortgeführt werden und allein das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen. Mit der zunehmenden Wettbewerbsdynamik auf den europäischen Märkten für elektronische Kommunikation nimmt der potenzielle Nutzen einer im Vorfeld vorgenommenen sektorspezifischen Preis- und Zugangsregulierung im Zeitverlauf

deutlich ab. Um eine zügige Überführung in den alleinigen Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Vorschriften zur sektorspezifischen Vorabregulierung in dieser Richtlinie zu einem definierten Zeitpunkt auslaufen, es sei denn, die Kommission weist nach, dass eine Fortsetzung der Vorabregulierung über dieses Datum hinaus weiterhin gerechtfertigt ist.

Or. en

Begründung

Die Vorabregulierung ist ursprünglich als Übergangslösung konzipiert. Dennoch wird das Prinzip der graduellen Rückführung der sektorspezifischen Regulierung hin zur Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts in den Richtlinien nicht explizit erwähnt. Vor diesem Hintergrund muss ein rechtlich verbindlicher Ausstiegsmechanismus in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden, um die Weichen für Deregulierung und Überführung in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu stellen.

Änderungsantrag 91 Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Mit dem vorliegenden Rechtsrahmen werden übergangsweise technische Anpassungen eingeführt, um einen vollständigen Übergang zum Wettbewerbsrecht sicherzustellen. Daher sollte er spätestens fünf Jahre nach dem Datum seines Inkrafttretens daraufhin überprüft werden, ob er weiterhin notwendig ist.

Or. en

Begründung

Die Regulierung ist ursprünglich als Übergangslösung konzipiert und sollte zurückgeschraubt werden, je mehr Wettbewerb auf den Märkten entsteht. Daher ist eine Revisionsklausel aufzunehmen, um das politische Fernziel der progressiven Deregulierung zu erreichen. Erforderlichenfalls wird die Kommission dem Parlament und dem Rat auf der Grundlage eines Berichts, der vor dem Revisionstermin vorzulegen ist, vorschlagen, die Regulierung in bestimmten Bereichen zu verlängern.

Änderungsantrag 92 Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sollte daher reformiert werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu vollenden, indem das Gemeinschaftsverfahren für die Regulierung der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gestärkt wird. ***Dies wird durch die Errichtung einer Europäischen Behörde für die Märkte der elektronischen Kommunikation (im Folgenden „die Behörde“) durch die Verordnung [(EG) Nr. ...] vom [Datum] des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt.*** Die Reform umfasst auch die Aufstellung einer Strategie für eine effiziente Frequenzverwaltung als wichtigen Schritt zum europäischen Informationsraum sowie die Stärkung der Vorschriften für behinderte Nutzer, um eine ausgrenzungsfreie Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

Geänderter Text

(3) Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sollte daher reformiert werden, um den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation zu vollenden, indem das Gemeinschaftsverfahren für die Regulierung der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gestärkt wird. Die Reform umfasst auch die Aufstellung einer Strategie für eine effiziente Frequenzverwaltung als wichtigen Schritt zum europäischen Informationsraum sowie die Stärkung der Vorschriften für behinderte Nutzer, um eine ausgrenzungsfreie Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

Or. en

Begründung

Die Einrichtung der Behörde (EECMA) stellt eine unnötige finanzielle Belastung für die EU-Mitgliedstaaten dar:

- *sie schafft eine zusätzliche Bürokratieebene;*
- *sie verlagert und Entscheidungs- und andere Befugnisse auf die gemeinschaftliche Ebene und schafft rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit;*
- *ihre Rolle, Funktionen, Organisation, Befugnisse und Interaktion mit der Kommission und den nationalen Regelungsbehörden sind unklar;*
- *sie schützt die Kommission vor (gerichtlichen) Revisionsverfahren; sowie*
- *die bestehende Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) und die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) sind effiziente europäische Gremien für die Frequenzpolitik.*

Änderungsantrag 93
Gunnar Hökmark, Olle Schmidt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation soll ein zukunftsfähiges „Ökosystem“ für elektronische Kommunikation auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage erschaffen werden, und zwar zum einen durch effektive und wettbewerbsfähige Infrastruktur- und Dienstleistungsmärkte und zum anderen durch Beschleunigung der Entwicklungen in der Informationsgesellschaft.

Or. en

Begründung

Der infrastrukturgestützte Wettbewerb ist eine Voraussetzung für einen auf Dauer gut funktionierenden Telekommunikationsmarkt und eines der Hauptziele dieser Verordnung.

Änderungsantrag 94
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation soll ein zukunftsfähiges „Ökosystem“ für elektronische Kommunikation auf der Grundlage von Produkt- und Dienstleistungsmärkten, die tatsächlich wettbewerbsfähig sind, und von effektivem Wettbewerb zwischen verschiedenen Zugangsnetzen zu elektronischen Kommunikationsdiensten erschaffen werden, um die Entwicklungen in der Informationsgesellschaft zu beschleunigen. Ein nachhaltiges Wettbewerbs- und Investitionsumfeld im Sektor der elektronischen Kommunikation ist sowohl von Anreizen für neue Infrastrukturinvestitionen als auch von einer soliden und angemessenen Regulierung in Kombination mit einem schrittweisen Ausstieg aus der sektorspezifischen Vorabregulierung und dem Übergang zum Wettbewerbsrecht abhängig.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, auf die Ziele des neuen gemeinschaftlichen Rechtsrahmens in einem neuen Umfeld hinzuweisen, das von technologischem Wandel und von der Notwendigkeit geprägt ist, Anreize für den Infrastrukturwettbewerb, d. h. Investitionen in die Netze der nächsten Generation, zu bieten. Dies sollte zum schrittweisen Ausstieg aus der sektorspezifischen Vorabregulierung führen.

Änderungsantrag 95
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Hauptthema der kommenden Jahre sind geeignete Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze, was die Innovation bei inhaltsreichen Internetdiensten unterstützen wird. Solche Netze können Verbrauchern in der gesamten Europäischen Union potenziell enorme Vorteile bieten. Deshalb ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in die Entwicklung dieser neuen Netze nicht verhindert werden, gleichzeitig aber auch der Wettbewerb angekurbelt wird und die Verbraucher größere Wahlmöglichkeiten erhalten. Dies dürfte unterschiedliche Regulierungskonzepte bedingen, die auf die Erfordernisse des Marktes zugeschnitten sind.

Or. en

Begründung

Die EU braucht nachhaltige und stärkere Investitionen in den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dies muss von den verschiedenen nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 96
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Das Hauptthema der kommenden Jahre sind geeignete Anreize für

Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze, was die Innovation bei inhaltsreichen Internetdiensten unterstützen wird. Solche Netze können Verbrauchern in der gesamten Europäischen Union potenziell enorme Vorteile bieten. Deshalb ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in die Entwicklung dieser neuen Netze nicht verhindert werden, gleichzeitig aber auch der Wettbewerb angekurbelt wird und die Verbraucher größere Wahlmöglichkeiten erhalten. Dies dürfte unterschiedliche Regulierungskonzepte bedingen, die auf die Erfordernisse des Marktes zugeschnitten sind.

Or. en

Begründung

Die EU braucht nachhaltige Investitionen in den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dies muss von den verschiedenen nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 97 Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Sektor der elektronischen Kommunikation entwickelt sich rasch weiter und zeichnet sich durch einen hohen Grad an technologischer Innovation und hochdynamische Märkte aus. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Regulierung angesichts der sich verändernden Märkte und Technologie noch angemessen ist. Um sicherzustellen, dass die Bürger der EU weiterhin uneingeschränkt an der globalen Informationsgesellschaft teilhaben können, muss der Innovation und der

flächendeckenden Einführung von Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation, die in der Lage sind, die künftige Nutzernachfrage nach mehr Bandbreite und mehr Diensten zu befriedigen, bei der Durchführung dieser Richtlinie Priorität eingeräumt werden.

Or. en

Begründung

In ihren Überarbeitungsvorschlägen geht die Kommission nicht direkt auf die Frage neuer Fest- oder Mobilnetze mit Hochgeschwindigkeitszugang ein, obgleich diese Frage von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas, seine Telekommunikationsindustrie und die Verbraucher ist. Der Kommission zufolge ist der gegenwärtige Rechtsrahmen solide genug, um dieser Frage gerecht zu werden, ohne dass weitere Legislativvorschläge notwendig sind. Mit den Regulierungskonzepten der Vergangenheit weiterzumachen, reicht jedoch nicht aus.

Änderungsantrag 98 Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Netze der nächsten Generation dürften für Unternehmen und Verbraucher in der ganzen Europäischen Union ungeheuer vielfältige Vorteile bieten. Daher ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in den Ausbau dieser neuen Netze nicht durch mangelnde Klarheit des Regulierungsrahmens behindert werden und dass gleichzeitig der Wettbewerb angekurbelt wird und die Verbraucher größere Wahlmöglichkeiten erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 99
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der Rechtsrahmen sollte den neuen Herausforderungen in Bezug auf Investitionen und Innovationen gerecht werden und dabei berücksichtigen, dass sowohl die Investitionen als auch der Wettbewerb gefördert werden müssen, damit die Wahl der Verbraucher geschützt und nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 100
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Zu den Zielsetzungen des Rechtsrahmens zählen u. a. die Förderung des Verbraucherschutzes im Bereich der elektronischen Kommunikation, wobei sowohl alle Bedingungen für die Erteilung korrekter und erschöpfender Informationen als auch die Transparenz der Tarife und die Qualität bei der Erbringung der Dienstleistungen zu gewährleisten sind, die umfassende Anerkennung der Rolle der Verbraucherverbände bei öffentlichen Anhörungen, die Garantie, dass die Behörden oder die zuständigen Stellen über die notwendigen Instrumente verfügen, um eventuelle Manipulationen zu verhindern und mögliche Betrugsfälle im Bereich der Dienste der elektronischen Kommunikation wirksam zu verhindern;

Begründung

Zu den Zielen des harmonisierten Rechtsrahmens gehört zwingend auch der Verbraucherschutz.

Änderungsantrag 101
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Reform des gemeinschaftlichen Regulierungsrahmens könnte am besten dadurch verbessert werden, dass die Funktionsweise der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG), der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) und der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) verbessert wird. Die beratende Funktion der ERG sollte in Bereichen wie Marktregulierung und Frequenzpolitik gestärkt werden. Die beratende Funktion sowohl der RSPG als auch der CEPT sollte in Bezug auf die Frequenzpolitik gestärkt werden. Die Funktionsweise des Kommunikationsausschusses (COCOM) und des Funkfrequenzausschusses (RSC) würde von größerer Transparenz und der aktiveren Einbeziehung der Interessenvertreter der Industrie an der Bearbeitung anstehender Aufgaben profitieren.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung der Änderungsanträge zu Erwägung 3.

Anstatt eine neue Einrichtung wie die Behörde zu schaffen, wäre es sinnvoller, die Effizienz der ERG und der CEPT (sowie des RSC, des COCOM und der RSPG) weiter zu verbessern.

Alle weiteren Verweise auf die Behörde werden gestrichen.

Änderungsantrag 102
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Netze der nächsten Generation haben ein enormes Potenzial, den Verbrauchern in der ganzen Europäischen Union Vorteile zu bieten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber anderen Volkswirtschaften auf der Welt zu stärken. Daher ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in diese Netze nicht durch die Verlängerung von Regulierungen behindert werden, deren Ziel es war, den Zugang zu den bestehenden alten Netzen zu sichern, und dass Investitionsanreize geboten werden, während gleichzeitig der Wettbewerb angekurbelt wird und die Verbraucher größere Wahlmöglichkeiten erhalten.

Or. en

Begründung

Das Wichtige bei den Netzen der neuen Generation ist die Förderung von Investitionen, um einen Wettbewerb auf der Grundlage von Einrichtungen und somit neue Produkte und Dienste zu schaffen, denn das bedeutet mehr Vorteile für die Verbraucher und eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Europas auf offenen und dynamischen neuen Märkten.

Änderungsantrag 103
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Investitionen in FuE sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung der Glasfasernetze der neuen Generation und den flexiblen und effizienten Zugang zum Funknetz, wobei ein verbesserter Wettbewerb und innovative Anwendungen und Dienste im Interesse der Verbraucher zu fördern sind. Die Herausforderung besteht darin, die nächste Generation von flächendeckenden und konvergenten Netz- und Dienstinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation, die Datenverarbeitung und die Medien zu verwirklichen.

Or. en

Begründung

Die Regulierung muss Investitionen in FuE im Hinblick auf die Entwicklung der nächsten Generation der drahtgebundenen und drahtlosen Netze begünstigen.

Änderungsantrag 104
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3e) Politische Maßnahmen sollten bei der Vollendung eines reibungslos funktionierenden Marktes für elektronische Kommunikation eine Rolle spielen, die sowohl an die Angebots- als auch die Nachfrageseite gerichtet sind, um einen gesunden Kreislauf in Gang zu

setzen, bei dem sich die Entwicklung besserer Inhalte und Dienste nach der Bereitstellung von Infrastrukturen richtet und umgekehrt. Die öffentlichen Interventionen sollten verhältnismäßig sein und weder den Wettbewerb verzerren noch private Investitionen behindern und sie sollten die Anreize für Investitionen verstärken und Markteintrittshindernisse abbauen. In diesem Zusammenhang können die öffentlichen Behörden den Ausbau von zukunftssicheren Hochleistungsinfrastrukturen unterstützen. Dabei sollten öffentliche Mittel in offenen, transparenten und auf Wettbewerb beruhenden Verfahren zugeteilt werden, sie sollten keine bestimmte Technologie von vornherein begünstigen und diskriminierungsfreien Zugang zu den Infrastrukturen gewährleisten.

Or. en

Begründung

Es sind einige Leitlinien in Bezug auf nationale und lokale öffentliche Behörden erforderlich, die eine Rolle auf dem Markt der elektronischen Kommunikation spielen, unabhängig davon, ob diese nur unterstützender Art ist oder weiter reicht.

Änderungsantrag 105 Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um einen nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Endnutzer größtmöglichen Nutzen daraus ziehen, sollten die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den gegebenen spezifischen Wettbewerbsbedingungen im jeweiligen

geographischen Gebiet nur verhältnismäßige Vorabverpflichtungen anwenden. Sofern in einem bestimmten Gebiet ein Wettbewerbsmarkt besteht, sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Einrichtung konkurrierender Infrastrukturen fördern und dafür sorgen, dass das Netz des/der Unternehmen(s) mit beträchtlicher Marktmacht auf einer möglichst niedrigen Ebene zugänglich ist. Sofern auf einem Markt in einem bestimmten Gebiet kein wirksamer Wettbewerb herrscht, sollten Dritte Zugang zum Netz des/der Unternehmen(s) mit beträchtlicher Marktmacht haben, so dass die Erbringung von wettbewerbsfähigen Diensten durch diese Dritte technisch und wirtschaftlich möglich ist.

Or. en

Begründung

Die Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs ist eine Garantie dafür, dass die Verbraucher langfristig positive Wirkungen spüren. Der Wettbewerb sowohl in Bezug auf die Infrastrukturen als auch auf die Dienstleistungen sollte je nach dem Grad des Wettbewerbs im jeweiligen geographischen Gebiet gefördert werden.

Änderungsantrag 106 Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Ziele der Lissabon-Agenda zu erreichen und die Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) in Europa zum Vorteil der europäischen Verbraucher und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhöhen, ist ein neuer Regulierungsrahmen für den

Zugang zu NGA-Netzen notwendig. Das Ziel des neuen Rechtsrahmens ist es, Investitionsanreize für Investitionen in NGA-Netze zu setzen und gleichzeitig den Wettbewerb zu begünstigen, sofern bei den Infrastrukturen kein Wettbewerb herrscht. Da Marktmacht in sich entwickelnden nachgelagerten Märkten schwierig zu fassen ist, fokussiert sich der Regulierungsrahmen für Zugangsnetze der nächsten Generation in den Artikeln 12 Absatz 3 sowie Artikel 13 Absätze 4 und 6 auf den Wettbewerb bei den Infrastrukturen und nicht allein auf den Wettbewerb in nachgelagerten Märkten. Dieses Konzept spiegelt die dynamische Entwicklung bei den neuen Zugangsmöglichkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze wider. Folglich muss der Regulierungsrahmen für NGA-Netze ebenfalls dynamische Elemente aufweisen und Entwicklungen bei den Netzen der nächsten Generation sowie auf den nachgelagerten Märkten der elektronischen Kommunikation fördern. Es sollen für alle Marktteilnehmer die richtigen Anreize für Innovationen und Investitionen in neue Zugangsnetze und neue nachgelagerte Märkte geschaffen werden.

Or. en

Begründung

Eine neue Regelung für den Zugang zu NGA-Netzen muss sich vom statischen Ansatz lösen, der den Zugang zu bestehenden alten Netzen gewährleistet hat, und stattdessen neue dynamische Elemente einführen, um Anreize für Innovationen und Investitionen nicht nur in die Zugangsnetze der nächsten Generation, sondern auch in die nachgelagerten Märkte zu bieten. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas auf neuen nachgelagerten Märkten gegenüber anderen Volkswirtschaften auf der Welt hängt davon ab, inwieweit es in der Lage ist, Investitionen in die Netze der nächsten Generation anzuziehen.

Änderungsantrag 107
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Die Vorgabe an nationale
Regulierungsbehörden, die Regulierung
so weit als möglich technologieneutral zu
gestalten, steht einer angemessenen
Differenzierung zwischen der
Regulierung für die bestehenden
kupferdrahtgebundenen Netze und für die
neu geschaffenen Netze wie
glasfasergebundene
Hochgeschwindigkeitszugangnetze nicht
entgegen. Die asymmetrische, im Vorfeld
vorgenommene Preis- und
Zugangsregulierung beruht auf dem
Eigentum an bestimmten technischen
Anlagen und sollte nicht automatisch auf
neu geschaffene – oder noch zu
schaffende – Netze ausgeweitet werden,
die nicht mehr auf alten Elementen
basieren, die aus dem früheren Monopol
stammen.***

Or. en

Begründung

Es ist klarzustellen, dass beim Konzept der Technologieneutralität Marktanalysen und gegebenenfalls daraus folgenden Abhilfemaßnahmen gleichwohl eine Unterscheidung zwischen abgedruckten alten Vermögenswerten, die aus den früheren Monopolen stammen, und Vermögenswerten, die in einem liberalisierten und von Wettbewerb geprägtem Umfeld noch gebaut werden müssen, zu treffen ist.

Änderungsantrag 108
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Ziele der Lissabon-Agenda zu erreichen und die Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation zum Vorteil der europäischen Verbraucher und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhöhen, ist ein neuer Regulierungsrahmen für den Zugang zu Netzen der nächsten Generation notwendig. Das Ziel des neuen Rechtsrahmens ist es, Investitionsanreize für Investitionen in Netze der nächsten Generation zu setzen und gleichzeitig den Wettbewerb zu begünstigen, indem Zugang zu denjenigen Netzen gewährt wird, in denen Infrastrukturwettbewerb nicht realisierbar ist. Da Marktmacht in sich entwickelnden Märkten schwierig zu fassen ist, fokussiert sich der Regulierungsrahmen für Zugangsnetze der nächsten Generation in den Artikeln 12 Absatz 3 sowie Artikel 13 Absätze 4 und 6 auf den Zugang zu neuen Infrastrukturen und nicht auf beträchtliche Marktmacht in nachgeschalteten Märkten. Dieses Konzept spiegelt die dynamische Entwicklung des Marktes und der Markteintrittsmöglichkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze wider. Folglich muss der Regulierungsrahmen für Zugangsnetze ebenfalls dynamische Elemente aufweisen und die Marktentwicklung fördern, indem er für alle Marktteilnehmer die richtigen Anreize für Innovationen und Investitionen in neue Zugangsnetze und neue nachgelagerte Märkte schafft.

Or. de

Begründung

Im Bereich neue Zugangsnetze gibt es noch keine landesweiten Netze. Diese müssen in der Zukunft ausgebaut werden, so dass der Regulierungsrahmen Anreize für den Ausbau setzen muss. Regulierung sollte dementsprechend Risikoteilung zwischen Investoren und Zugangssuchenden ermöglichen und gleichzeitig die Möglichkeit des Zugangs zu Netzen aufrechterhalten.

Änderungsantrag 109 Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Um sicherzustellen, dass die Bürger der EU nach wie vor uneingeschränkt an der globalen Informationsgesellschaft teilhaben können, sollten Innovation und die zeitgerechte und von Wettbewerb geprägte Einführung von Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation, die in der Lage sind, die künftige Nutzernachfrage nach mehr Bandbreite und mehr Diensten zu befriedigen, Prioritäten sein, die sich in den Richtlinien widerspiegeln. Daher muss sich der Regulierungsansatz für alte Netze von dem für neue Netze unterscheiden, wobei unangemessene Auflagen für Unternehmen, die neue Zugangsnetze und -dienste anbieten, die erhebliche Investitionen erfordern und bei denen noch gar nicht feststeht, ob überhaupt Bedarf nach ihnen besteht, insbesondere in Gebieten, in denen es konkurrierende Plattformen gibt, zu vermeiden sind. Ein neues Regulierungskonzept für den Zugang zu NGA-Netzen sollte Anreize für Investitionen in NGA-Netze bieten und gleichzeitig den Wettbewerb dadurch begünstigen, dass Zugang zu Netzen gewährt wird, wo kein echter Infrastrukturwettbewerb herrscht. Dies

spiegelt die laufenden dynamischen Entwicklungen bei den neuen Zugangsmöglichkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den Bedarf nach stabilen ordnungspolitischen Bedingungen für Investitionsentscheidungen wider, wobei allen Marktakteuren Anreize für Innovationen und Investitionen in neue Zugangsnetze und in neue nachgelagerte Märkte geboten werden sollen.

Or. en

Begründung

Sicherzustellen, dass rechtzeitig Investitionen in Hochgeschwindigkeitszugangsnetze der nächsten Generation getätigt werden, ist die größte politische Herausforderung im Sektor der elektronischen Kommunikation. Das Regulierungskonzept muss angepasst werden, um Anreize für diese Investitionen wie auch Regulierungssicherheit zu schaffen. Die Regulierung muss einen umfassenden Infrastrukturwettbewerb fördern und dafür sorgen, dass beide, der Investor und der Betreiber, der einen Zugang wünscht, weitgehend das Risiko tragen, um Investitionen zu begünstigen und gleichzeitig den Zugang dort zu gewährleisten, wo sich kein Infrastrukturwettbewerb entwickeln kann.

Änderungsantrag 110 Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Unbeschadet der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität sollte geklärt werden, ob bestimmte Aspekte in Bezug auf die Sendeeinrichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang behinderter Endnutzer Anwendung finden, um die Interoperabilität zwischen Sendeeinrichtungen und Netzen und

**Diensten der elektronischen
Kommunikation zu gewährleisten.**

Or. en

Begründung

Wenn der Zugang zu Sendeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nicht sichergestellt ist, werden sie keinen Zugang zu den Netzen und Diensten der elektronischen Kommunikation haben. Daher ist ein eindeutiger Verweis auf die Art der Sendeeinrichtungen erforderlich, die den Zugang für behinderte Endnutzer sicherstellen, um die Interoperabilität zwischen den beiden zu gewährleisten.

**Änderungsantrag 111
Anni Podimata**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In ihrer Mitteilung vom 20. März 2006 mit dem Titel „Überwindung der Breitbandkluft“ erkennt die Kommission an, dass es in Europa eine regional bedingte Kluft bei den Zugängen zu Hochgeschwindigkeitsbreitbanddiensten gibt. Ungeachtet der allgemeinen Zunahme der Breitbandanschlüsse ist der Zugang in verschiedenen Regionen wegen der hohen Kosten aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte und der Abgeschiedenheit eingeschränkt. Wirtschaftliche Anreize für Investitionen in die Ausweitung des Breitbandnetzes auf solche Regionen erweisen sich oftmals als unzureichend und daher ist ein kombinierter politischer und marktorientierter Ansatz erforderlich.

Or. en

Begründung

Im Regelungsrahmen sollte auch berücksichtigt werden, dass regionale Ungleichgewichte in

Bezug auf die Entwicklung überwunden werden müssen. Die besondere Bedeutung der Einführung von Breitbanddiensten sollte hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 112
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In ihrer Mitteilung vom 20. März 2006 mit dem Titel „Überwindung der Breitbandkluft“ erkennt die Kommission an, dass es eine regional bedingte Kluft bei den Zugängen zu Hochgeschwindigkeitsbreitbanddiensten gibt. Ungeachtet der allgemeinen Zunahme der Breitbandanschlüsse ist der Zugang in verschiedenen Regionen wegen der hohen Kosten aufgrund der niedrigen Bevölkerungsdichte und der Abgeschiedenheit eingeschränkt. Wirtschaftliche Anreize für Investitionen in die Ausweitung des Breitbandnetzes auf solche Regionen erweisen sich oftmals als unzureichend. Als positiver Faktor ist anzumerken, dass die Ausbaukosten dank der technologischen Innovation sinken. Um Investitionen in neue Technologien in unterentwickelten Regionen sicherzustellen, sollte die Regulierung der elektronischen Kommunikation mit anderen politischen Maßnahmen, wie etwa der staatlichen Beihilfepolitik, den Strukturfonds oder weitergehenden industriepolitischen Zielen, auf einer Linie liegen.

Or. en

Begründung

Im Regelungsrahmen sollte auch berücksichtigt werden, dass regionale Ungleichgewichte in Bezug auf die Entwicklung überwunden werden müssen. Die besondere Bedeutung der

Einführung von Breitbanddiensten sollte hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 113
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission im Rahmen der elektronischen Kommunikation tragen zur Erfüllung weiterreichender politischer Ziele in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Kultur, Beschäftigung, Umwelt, sozialer und regionaler Zusammenhalt sowie Städteplanung und Raumordnung bei.

Or. en

Begründung

Im Regelungsrahmen sollte auch berücksichtigt werden, dass regionale Ungleichgewichte in Bezug auf die Entwicklung überwunden werden müssen; ferner ist den allgemeinen industriepolitischen Zielen im Hinblick auf die Stärkung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit durch höhere Investitionen in allen Regionen der EU Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 114
Anni Podimata

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission im Rahmen der elektronischen Kommunikation tragen zur Erfüllung weiterreichender politischer

Ziele in den Bereichen allgemeines öffentliches Interesse, Kultur, Beschäftigung, Umwelt, sozialer Zusammenhalt, regionale Entwicklung sowie Städteplanung und Raumordnung bei.

Or. en

Begründung

Im Regelungsrahmen sollte auch berücksichtigt werden, dass regionale Ungleichgewichte in Bezug auf die Entwicklung überwunden werden müssen, um Innovationen und Investitionen in allen Regionen der EU zu stärken.

**Änderungsantrag 115
Erna Hennicot-Schoepges**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission sollte bei ihren Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden und der betreffenden Industriezweige berücksichtigen, indem sie wirksame Konsultationsverfahren anwendet, um Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Sie sollte detaillierte Konsultationsdokumente veröffentlichen, in denen die verschiedenen in Erwägung gezogenen Handlungsoptionen erklärt werden, und den interessierten Kreisen sollte eine angemessene Frist für ihre Antworten eingeräumt werden. Nach Abschluss der Konsultation und Prüfung der Antworten sollte die Kommission ihre Entscheidung in einer Stellungnahme begründen, in der auch beschrieben wird, inwieweit den Antworten Rechnung getragen wurde.

Or. en

Begründung

Die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden und der betreffenden Industriezweige sind bei den Entscheidungen auf Gemeinschaftsebene unbedingt zu berücksichtigen, wobei diese Entscheidungen transparent und mit dem angestrebten Ergebnis in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Zu diesem Zweck ist eine umfassende und wirksame Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden und der betreffenden Industriezweige erforderlich.

Statt auf die Kommission könnte auch auf die ERG verwiesen werden – siehe Begründung der Änderungsanträge zu Erwägung 3.

Änderungsantrag 116

Fiona Hall

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Sektorspezifische Vorabregelungen sollen schrittweise je nach der Wettbewerbsentwicklung in den Märkten abgebaut werden, so dass am Ende die elektronische Kommunikation nur durch den Wettbewerb geregelt wird. Es ist durchaus möglich, dass sich der Wettbewerb in unterschiedlichen Märkten und in unterschiedlichen Gegenden innerhalb der Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickelt. Um sicherzustellen, dass die Regulierung verhältnismäßig und den sich ändernden Wettbewerbsbedingungen angepasst ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, a) Märkte unterhalb der nationalen Ebene zu definieren und/oder b) Auflagen in Märkten und/oder geografischen Gebieten aufzuheben, wenn es einen effektiven Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, selbst wenn sie nicht als gesonderte Märkte ausgewiesen sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auch vorschreiben können, dass Netzkomponenten und dazugehörige Einrichtungen gemeinsam genutzt werden müssen, um die Einrichtung von Netzen

*zu erleichtern, einschließlich der
Einrichtung von Glasfasernetzen.*

Or. en

Änderungsantrag 117
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die sektorspezifische Vorabregulierung wurde eingeführt, um den Übergang von den früheren Monopolen zu einem von Wettbewerb geprägten Markt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zu erleichtern. In der Zeit, als etablierte Unternehmen den Zugang zu Monopolnetzen kontrollierten, war eine Vorabregulierung gerechtfertigt, sofern die Probleme nicht durch das Wettbewerbsrecht allein gelöst werden konnten. Mit den Investitionen in neue Netze – Kabelnetze und Netze der nächsten Generation – lässt sich der Bedarf an Vorabregulierungen kaum noch rechtfertigen. Wenn Betreiber, die einen Zugang anstreben, die Wahl zwischen zwei oder mehr Zugangsnetzen haben, ist die Vorabregulierung nicht mehr gerechtfertigt. Dieses Ausstiegskonzept sollte sich nicht mehr auf den wirksamen Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten für Dienste der elektronischen Kommunikation konzentrieren, sondern darauf, ob ein Wettbewerb in Bezug auf die Infrastrukturen besteht (Infrastrukturtest). Wenn diesem Test zufolge ein Infrastrukturwettbewerb besteht, sollte die sektorspezifische Vorabregulierung nicht fortgeführt werden und es sollte nur das

gemeinschaftliche und nationale Wettbewerbsrecht angewandt werden, jedoch ohne eine Prüfung in Bezug auf die drei Kriterien, die sich auf den Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten und die Wahl zwischen Vorabregulierung und Wettbewerbsrecht konzentriert. Der Infrastrukturtest sollte nicht nur auf den nationalen Märkten angewandt werden, sondern auch auf den Märkten unterhalb der nationalen Ebene in geographischen Gebieten, in denen ein Infrastrukturwettbewerb möglich ist. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten diese geographischen Märkte unterhalb der nationalen Ebene definieren und dabei berücksichtigen, ob ein Wettbewerb in Bezug auf das Netz überhaupt wirtschaftlich machbar ist.

Or. en

Begründung

Während von Beginn an vereinbart wurde, dass die sektorspezifische Vorabregulierung Übergangscharakter hat, erfolgt der tatsächliche schrittweise Ausstieg äußerst langsam und vorsichtig. Im Hinblick auf die neuen Herausforderungen in Bezug auf die Zugangsnetze der nächsten Generation muss das Konzept des schrittweisen Ausstiegs neu gefasst werden. Wenn ein Wettbewerb zwischen mindestens zwei alternativen Zugangsnetzen besteht – sei es auf nationaler oder subnationaler/regionaler Ebene –, ist keine Vorabregulierung mehr notwendig.

Änderungsantrag 118 **Erika Mann**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 10 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Die derzeitige Zugangsregelung für bestehende alte Netze konzentriert sich auf den Übergang von nachgelagerten Monopolmärkten zu Märkten mit einem wirksamen Wettbewerb und in geringerem Maße auf die Förderung

eines infrastrukturgestützten Wettbewerbs, weshalb eine neue Regelung für die Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) erforderlich ist. Solche Netze werden nur entstehen, wenn die Investoren bereit sind, riskante Investitionen zu tätigen. Diese Investitionen sind deswegen riskant, weil nicht klar ist, welche Präferenzen die Verbraucher haben und ob sie bereit sind, für neue innovative Produkte höhere Preise zu bezahlen. Ferner hat auch die Zugangsregelung für NGA-Netze Auswirkungen auf dieses Risiko. Daher muss eine neue Zugangsregelung für NGA-Netze eingeführt werden, die Anreize für Investitionen in neue Netze bietet. Das neue ordnungspolitische Umfeld für solche Netze muss berechenbar und zukunftsfähig sein. Es sollte den Wettbewerb bei den Infrastrukturen fördern, Wettbewerbsvorteile aus den in die Infrastrukturen getätigten Investitionen ermöglichen und den Betreibern, die einen Zugang wünschen, diesen Zugang auch verschaffen können, wodurch die Wahlmöglichkeiten und die Dienste für die Verbraucher verbessert werden.

Or. en

Begründung

Die Zugangsregelung, die für den Zugang zu den bestehenden alten Netzen entwickelt wurde, würde – im Falle ihrer unveränderten Übertragung auf den Zugang zu NGA-Netzen – die Anreize für Investitionen in diese neuen Netze zunichte machen. Daher sollten eine neue Zugangsregelung für NGA-Netze Zugangsmöglichkeiten in einer Art und Weise bieten, die Investitionsanreize nicht beeinträchtigt. Betreiber, die einen Zugang wünschen, müssen sich zwischen der Option der Risikoteilung und der Option mit spezifischen Risikoprämien entscheiden.

Änderungsantrag 119
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Gemeinschaftsverfahren ermöglicht es der Kommission, nationale Regulierungsbehörden anzuweisen, geplante Maßnahmen bezüglich der Marktdefinition und der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht von Betreibern zurückzunehmen, und hat maßgeblich zu einem einheitlichen Ansatz bei der Feststellung der Umstände beigetragen, unter denen eine Vorabregulierung vorgenommen werden kann und die Betreiber einer solchen Regulierung unterworfen sind. ***Es gibt jedoch kein gleichwertiges Verfahren bezüglich der anzuwendenden Abhilfemaßnahmen. Die Marktüberwachung durch die Kommission und besonders die Erfahrungen mit dem Verfahren von Artikel 7 der Rahmenrichtlinie haben gezeigt, dass die Uneinheitlichkeit bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen durch die nationalen Regulierungsbehörden, selbst unter ähnlichen Marktbedingungen, den Binnenmarkt im Bereich der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt, nicht zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Betreiber in verschiedenen Mitgliedstaaten führt und die Nutzung von Kundenvorteilen durch einen grenzübergreifenden Wettbewerb und grenzübergreifende Dienste verhindert. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, nationale Regulierungsbehörden dazu zu verpflichten, geplante Maßnahmen zu den von ihnen gewählten Abhilfemaßnahmen zurückzuziehen. Um eine einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollte die***

Geänderter Text

(11) Das Gemeinschaftsverfahren ermöglicht es der Kommission, nationale Regulierungsbehörden anzuweisen, geplante Maßnahmen bezüglich der Marktdefinition und der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht von Betreibern zurückzunehmen, und hat maßgeblich zu einem einheitlichen Ansatz bei der Feststellung der Umstände beigetragen, unter denen eine Vorabregulierung vorgenommen werden kann und die Betreiber einer solchen Regulierung unterworfen sind.

Kommission vor einer Entscheidung die Behörde anhören.

Or. en

Begründung

Die Ausweitung der Befugnisse der Kommission auf die Abhilfemaßnahmen geht zu weit.

Änderungsantrag 120

Erika Mann

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die nationalen Kommunikationsmärkte werden sich innerhalb der Europäischen Union nach wie vor voneinander unterscheiden; die Zuständigkeiten und Kenntnisse der nationalen Regulierungsbehörden und von BERT sind im Hinblick auf die Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen „Ökosystems“ bei den Kommunikationsmärkten und -diensten von grundlegender Bedeutung, sofern die nationalen und regionalen Unterschiede und die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Subsidiarität Berücksichtigung finden.

Or. en

Änderungsantrag 121

Erika Mann

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Angesichts der Notwendigkeit, Regulierungslücken in einem durch

(13) Die Überprüfung sollte anhand einer Marktanalyse nach ökonomischen

schnelle Veränderungen gekennzeichneten Sektor zu vermeiden, sollte die Kommission im Fall, dass die Annahme eines erneut mitgeteilten Maßnahmenentwurfs weiterhin zu Binnenmarkthemmnissen führt oder mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist, nach Anhörung der Behörde die betreffende nationale Regulierungsbehörde auch dazu verpflichtet können, eine bestimmte Abhilfemaßnahme innerhalb einer festgelegten Frist aufzuerlegen.

Gesichtspunkten und gestützt auf wettbewerbsrechtliche Methoden vorgenommen werden. Die sektorspezifische Vorabregulierung soll mit zunehmendem Wettbewerb schrittweise abgebaut werden. Eine Vorabregulierung könnte jedoch weiterhin erforderlich sein, wenn infolge technologischer Entwicklungen neue Markteintrittshindernisse entstehen. Es ist durchaus möglich, dass sich der Wettbewerb in verschiedenen Marktsegmenten und in verschiedenen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit entwickelt. Um sicherzustellen, dass die Regulierung angemessen und den sich ändernden Wettbewerbsbedingungen angepasst ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden ordnungspolitische Auflagen in Märkten und/oder geografischen Gebieten aufheben, selbst wenn sie nicht als gesonderte Märkte ausgewiesen sind, wenn Wettbewerb bei der Infrastruktur herrscht bzw. ein solcher Wettbewerb zu erwarten ist. Um sicherzustellen, dass Marktteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten fair und gleich behandelt werden, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit BERT gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie einheitlich und konsequent angewandt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden und die mit der Anwendung des Wettbewerbsrechts betrauten nationalen Behörden sollten gegebenenfalls ihre Tätigkeit koordinieren, um sicherzustellen, dass die am besten geeignete Abhilfemaßnahme getroffen wird. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Basis-Telekommunikationsdienste Verpflichtungen in Bezug auf die

**Zusammenschaltung von
Telekommunikationsnetzen eingegangen,
die auch eingehalten werden müssen.**

Or. en

Begründung

Diese Erwägung betrifft die besonderen Probleme in Bezug auf die unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Marktentwicklung auf nationaler und regionaler Ebene. Um einen einheitlichen und konsequenten Ansatz in den verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen, wird ein Mechanismus eingeführt, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden, der Kommission und BERT vorsieht. Ferner müssen die Verpflichtungen gegenüber der Welthandelsorganisation berücksichtigt werden.

**Änderungsantrag 122
Dominique Vlasto, Ivo Belet**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten anzuregen, um das reibungslose Funktionieren der Online-Dienste zu fördern und den Nutzern großes Vertrauen einzuflößen. Insbesondere sollte den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, und sonstigen Beteiligten Anreize zur Zusammenarbeit bei der Förderung rechtmäßiger Inhalte und dem Schutz von Online-Inhalten geboten werden. Über den rechtlichen Rahmen hinaus und unbeschadet dieses Rahmens könnte eine solche Zusammenarbeit beispielsweise die Form der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes annehmen, die zwischen den Beteiligten ausgehandelt und vereinbart werden. Das Prinzip dieser Kodizes ist bereits in zahlreichen gemeinschaftlichen Rechtsinstrumenten

vorgesehen, wie etwa der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG, Artikel 16), der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG, Artikel 17) und der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Richtlinie 95/46/EG, Artikel 27). Eine solche Zusammenarbeit zwischen beteiligten Kreisen trägt wesentlich zur Förderung von Online-Inhalten, besonders Inhalten der europäischen Kultur, und zur Erschließung des Potenzials der Informationsgesellschaft bei.

Or. fr

Begründung

Durch diese Erwägung wird betont, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kreisen zur Förderung von Online-Inhalten und zur Erschließung des Potenzials der Informationsgesellschaft gefördert werden muss.

Änderungsantrag 123

Paul Rübig

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Sofern Endnutzer Software-Anwendungen, in Hardware-Systeme eingebettete Software-Anwendungen oder traditionelle Hardware – unabhängig von ihrer Art und ihrem Umfang – entwickeln oder kaufen und diese zur Sprachübertragung verwenden, ohne für Sprachkommunikationen innerhalb eines Unternehmens bzw. einer öffentlichen Verwaltung innerhalb einer geschlossenen Nutzergruppe oder im öffentlichen Bereich mit anderen

Nutzern, mit denen aufgrund der Soft- oder Hardware eine Kommunikation möglich ist, auf externe Anbieter von Sprachtelefondiensten zurückzugreifen, dann sind die Endnutzer im Hinblick auf ihre Sprachkommunikationsdienste Selbstversorger und es werden keine elektronischen Kommunikationsdienste erbracht. Das ist auch dann der Fall, wenn ein Unternehmen bzw. eine öffentliche Verwaltung einen oder mehrere Netzübergänge zu herkömmlichen Sprachnetzen selbst zur Verfügung stellt oder Endnutzer einschließlich Einzelpersonen das Internet für die Verbindung verwenden.

Or. en

Begründung

Dies dient der Klarstellung, dass Artikel 2 Buchstabe c der gemeinschaftlichen Rahmenrichtlinie 2002/21/EG nicht für die Erbringung von Diensten gilt, die selbst zur Verfügung gestellt werden, und dass beispielsweise selbst zur Verfügung gestellte VoIP-Dienste eines Unternehmens für seine eigenen Zwecke, ohne Inanspruchnahme eines Dienstansbieters, keine Dienstleistung der elektronischen Kommunikation ist.

Änderungsantrag 124 **Rebecca Harms**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **den Markt** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, **gesellschaftlicher** und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Geänderter Text

(16) **Die** Funkfrequenzen sind **Eigentum der Mitgliedstaaten. Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, für die Verwaltung der Funkfrequenzen zu sorgen. Sie sind** als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **die Wirtschaft** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus **gesellschaftlicher, kultureller,**

wirtschaftlicher und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Es steht außer Frage, dass Funkfrequenzen eine knappe Ressource sind. Sie sollten Eigentum der Mitgliedstaaten sein. Ihrem Wert für die Wirtschaft und die Gesellschaft sollte deshalb in ausgewogener Weise entsprechend Rechnung getragen werden, damit sie effizient verwaltet werden können.

Änderungsantrag 125

Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **den Markt** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, **gesellschaftlicher** und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Geänderter Text

(16) **Die** Funkfrequenzen sind **Eigentum der Mitgliedstaaten**. **Sie sind** als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **die Wirtschaft** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus **gesellschaftlicher, kultureller,** wirtschaftlicher und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Es steht außer Frage, dass Funkfrequenzen eine knappe öffentliche Ressource sind. Es sollte verdeutlicht werden, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Funkfrequenzen zuständig sind.

Änderungsantrag 126
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **den Markt** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, **gesellschaftlicher** und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Geänderter Text

(16) **Die** Funkfrequenzen sind **Eigentum der Mitgliedstaaten**. **Sie sind** als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und **die Wirtschaft** hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus **gesellschaftlicher, kultureller,** wirtschaftlicher und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Or. en

Begründung

Es steht außer Frage, dass Funkfrequenzen eine knappe öffentliche Ressource sind. Es sollte verdeutlicht werden, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Funkfrequenzen zuständig sind.

Änderungsantrag 127
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und den Markt hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umweltrelevanter Sicht so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden

Geänderter Text

(16) Funkfrequenzen sind als knappe öffentliche Ressource anzusehen, die einen bedeutenden Wert für die Gesellschaft und den Markt hat. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Frequenzen aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und umweltrelevanter Sicht **und unter Berücksichtigung kultureller und**

und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

medienpluralistischer Ziele so effizient und wirksam wie möglich verwaltet werden und Hindernisse für ihre effiziente Nutzung schrittweise beseitigt werden.

Or. de

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass auch künftig die Verwaltung der Frequenzen kulturellen und medienpluralistischen Gesichtspunkten gerecht wird.

Änderungsantrag 128 Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Funkfrequenzen sollten so verwaltet werden, dass die Vermeidung funktechnischer Störungen gewährleistet ist. Der grundlegende Begriff der „funkttechnischen Störung“ sollte daher angemessen definiert werden, um sicherzustellen, dass sich Regulierungseingriffe auf das Maß beschränken, das zur Verhinderung solcher Störungen erforderlich ist.

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sollten so verwaltet werden, dass die Vermeidung funktechnischer Störungen gewährleistet ist. Der grundlegende Begriff der „funkttechnischen Störung“ sollte daher **unter Berücksichtigung der bestehenden international oder regional vereinbarten Frequenzbereichspläne** angemessen definiert werden, um sicherzustellen, dass sich Regulierungseingriffe auf das Maß beschränken, das zur Verhinderung solcher Störungen erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Dies steht in Einklang mit Artikel 2 Buchstabe s der Richtlinie 2002/21/EG. Funktechnische Störungen sind der Hauptgrund für das Vorhandensein nationaler, regionaler und internationaler Pläne für die Zuweisung der Frequenzbereiche. Da Frequenzen nicht auf geographische Gebiete beschränkt und auch über die EU hinaus grenzüberschreitend sind, müssen die international und regional verbindlichen Übereinkommen eingehalten werden, um funktechnische Störungen zu verhindern oder zu verringern.

Änderungsantrag 129
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(19a) Die Verwaltung des
Funkfrequenzspektrums fällt zwar
weiterhin in die Zuständigkeit der
Mitgliedstaaten, doch die Koordinierung
auf Gemeinschaftsebene kann
gewährleisten, dass die
Funkfrequenznutzer in den vollen Genuss
der Vorteile des Binnenmarktes kommen
und dass die Interessen der EU weltweit
effektiv verteidigt werden können.***

Or. en

Begründung

Der gemeinschaftliche Koordinierungsansatz für das Funkfrequenzspektrum kann trotz der Beachtung der Subsidiarität beträchtliche Größeneffekte und eine enorme Wertsteigerung ermöglichen.

Änderungsantrag 130
Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(19a) Die Verwaltung des
Funkfrequenzspektrums fällt zwar
weiterhin in die Zuständigkeit der
Mitgliedstaaten, doch die Koordinierung
und – soweit dies zweckmäßig ist – die
Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene
kann dazu beitragen, dass die
Funkfrequenznutzer in den vollen Genuss
der Vorteile des Binnenmarktes kommen
und dass die Interessen der EU weltweit
effektiv verteidigt werden können.***

Begründung

Die Harmonisierung auf Ebene der EU kann hilfreich sein, aber sie ist nicht die einzige Möglichkeit, um Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen und dafür zu sorgen, dass die Interessen der EU weltweit effektiv verteidigt werden.

Änderungsantrag 131
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(19a) Die Verwaltung des
Funkfrequenzspektrums fällt zwar
weiterhin in die Zuständigkeit der
Mitgliedstaaten, doch die Koordinierung
und – soweit dies zweckmäßig ist – die
Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene
kann dazu beitragen, dass die
Funkfrequenznutzer in den vollen Genuss
der Vorteile des Binnenmarktes kommen
und dass die Interessen der EU weltweit
effektiv verteidigt werden können.***

Or. en

Begründung

Die Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene kann hilfreich sein. Dennoch können andere Methoden wie technologische Innovation auch dazu beitragen, Nutzen für den Binnenmarkt zu schaffen.

Änderungsantrag 132
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es ist ratsam, 2010 auf Initiative der Mitgliedstaaten einen Frequenzgipfel abzuhalten, an dem das Europäische Parlament, die Kommission und alle Interessenvertreter teilnehmen. Als Ergebnis dieses Gipfels sollte eine Klärung in folgenden Bereichen erreicht werden:

- a) einheitlichere Gestaltung der Frequenzpolitik in Europa im Allgemeinen;***
- b) Freigabe von Frequenzen für neue Kommunikationsdienste nach der Umstellung auf Digitaltechnik;***
- c) Klärung der Frage, welche Schwierigkeiten in bestimmten Sektoren oder bestimmte Frequenzbandbreiten während der Umstellung auf Digitaltechnik aufgetreten sind.***

Or. en

Begründung

Da es schwierig scheint, eine Einigung zwischen allen betroffenen Parteien zu erreichen, könnte ein Gipfel im Jahr 2010 die ideale Gelegenheit bieten, um einen Konsens herbeizuführen.

Änderungsantrag 133
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu

Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **einem Frequenzband** genutzt werden sollen (im Folgenden als „Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität“ bezeichnet). **Die** verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **zur Ausnahme** werden **und klar begründet sowie Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung sein**.

Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **den Funkfrequenzbändern** genutzt werden sollen, **die nach den nationalen Tabellen der Frequenzbereichszuweisung und der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung stehen** (im Folgenden als „Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität“ bezeichnet). **Eine** verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **vorgenommen** werden, **wenn Ziele von allgemeinem Interesse auf dem Spiel stehen**.

Or. en

Begründung

Die rechtliche Übereinstimmung mit der Definition der Dienstneutralität gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie muss gewährleistet werden; ferner ist eine international koordinierte Frequenzverwaltung erforderlich.

Änderungsantrag 134

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **einem Frequenzband** genutzt werden sollen (im Folgenden als „Grundsätze der

Geänderter Text

(20) Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs zu Frequenzen sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in **Funkfrequenzbändern** genutzt werden sollen, **die den elektronischen**

Technologie- und Dienstneutralität“ bezeichnet). **Die** verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **zur Ausnahme** werden **und klar begründet sowie Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung sein.**

Kommunikationsdiensten nach den nationalen Tabellen der Frequenzbereichszuweisung und der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zur Verfügung stehen (im Folgenden als „Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität“ bezeichnet). **Eine** verwaltungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte **vorgenommen** werden, **wenn Ziele von allgemeinem Interesse auf dem Spiel stehen.**

Or. en

Begründung

Die rechtliche Übereinstimmung mit der Definition der Dienstneutralität muss gewährleistet werden.

Änderungsantrag 135 Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ausnahmen vom Grundsatz der Technologieneutralität sollten begrenzt und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, **oder zur Gewährleistung einer angemessenen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder wo dies unbedingt notwendig ist, um einer Ausnahme vom Grundsatz der Dienstneutralität zu entsprechen.**

Geänderter Text

(21) Ausnahmen vom Grundsatz der Technologieneutralität sollten begrenzt und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern.

Begründung

Das Konzept der Technologieneutralität kann zum Einsatz terrestrischer – insbesondere mobiler – Technologie bei den für Satellitendienste genutzten Frequenzbändern führen. Dadurch könnten Satellitendienste übermäßig belastet und beeinträchtigt und so die bestehenden Dienste gefährdet werde; die Aussichten für einen künftigen Einsatz und Investitionen in die europäische Satellitenindustrie dürften sich ebenfalls verschlechtern.

Um sicherzustellen, dass terrestrische Anwendungen keine Priorität vor Satellitenanwendungen erhalten bzw. diese übermäßig belasten, muss man sich auch weiterhin auf eine Regulierung der technischen Aspekte, die technologie-orientierte Genehmigung und nichtdiskriminierende Ausnahmen verlassen können.

Änderungsantrag 136

Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Ausnahmen vom Grundsatz** der Technologieneutralität sollten **begrenzt** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder **wo dies unbedingt notwendig ist**, um **einer Ausnahme vom Grundsatz der Dienstneutralität** zu entsprechen.

Geänderter Text

(21) **Beschränkungen des Grundsatzes** der Technologieneutralität sollten **angemessen** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder um **einem Ziel von allgemeinem Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht** zu entsprechen.

Begründung

Damit soll die Kohärenz mit dem Wortlaut der Richtlinie gewährleistet werden, in der im Zusammenhang mit der Dienstneutralität der Begriff „Beschränkungen“ und nicht der Begriff „Ausnahmen“ verwendet wird. Die Beschränkungen sollten nicht auf Ausnahmen vom Grundsatz der Technologieneutralität begrenzt sein, sondern müssen mit den Zielen von allgemeinem Interesse im Einklang stehen.

Änderungsantrag 137

Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) ***Ausnahmen vom Grundsatz*** der Technologieneutralität sollten ***begrenzt*** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder ***wo dies unbedingt notwendig ist***, um ***einer Ausnahme vom Grundsatz der Dienstneutralität*** zu entsprechen.

Geänderter Text

(21) ***Beschränkungen des Grundsatzes*** der Technologieneutralität sollten ***angemessen*** und durch die Notwendigkeit einer Vermeidung funktechnischer Störungen begründet sein, beispielsweise durch Auferlegung von Frequenzmasken und Leistungspegeln, oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, oder zur Gewährleistung einer angemessenen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen, insbesondere dort, wo die Nutzung nur einer Allgemeingenehmigung unterliegt, oder um ***einem Ziel von allgemeinem Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht*** zu entsprechen.

Or. en

Begründung

Damit soll die Kohärenz mit dem Wortlaut der Richtlinie gewährleistet werden, in der im Zusammenhang mit der Dienstneutralität der Begriff „Beschränkungen“ und nicht der Begriff „Ausnahmen“ verwendet wird. Die Beschränkungen sollten nicht auf Ausnahmen vom Grundsatz der Technologieneutralität begrenzt sein, sondern müssen mit den Zielen von allgemeinem Interesse im Einklang stehen.

Änderungsantrag 138
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. ***Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist.*** Zu solchen Zielen ***sollte*** auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ***gehören***. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. ***Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.***

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. ***Allerdings kann die Frequenznutzung auch ausdrücklich an die Erbringung eines bestimmten Dienstes oder den Einsatz einer bestimmten Technologie gebunden werden,*** um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht. Zu solchen Zielen ***gehören*** auch die Förderung ***kultur- und medienpolitischer Ziele, wie z. B.*** der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können.

Or. en

Begründung

Wie in der Erwägung 5 der Rahmenrichtlinie anerkannt wird, sollten bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten dennoch die Verbindungen zwischen beiden berücksichtigt werden, insbesondere zur Gewährleistung des Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes. Deshalb muss es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, die Gewährung individueller Nutzungsrechte an Zusagen im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter Inhaltsdienste zu knüpfen.

Änderungsantrag 139

Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder

Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können.
Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können.

Or. fr

Begründung

Wie es in Erwägung 5 der Rahmenrichtlinie heißt, darf die Trennung zwischen der Regelung der Übertragung und der Regelung der Inhalte nicht verhindern, dass die Verbindungen zwischen diesen beiden Ebenen berücksichtigt werden, besonders im Interesse des Medienpluralismus, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes. Den Mitgliedstaaten muss deshalb die Möglichkeit gelassen werden, die Gewährung individueller Nutzungsrechte mit Verpflichtungen bezüglich des Inhalts bestimmter Dienste zu verknüpfen.

Änderungsantrag 140 Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig

sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können.

Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können.

Or. en

Begründung

Wie in der Erwägung 5 der Rahmenrichtlinie anerkannt wird, sollten bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten dennoch die Verbindungen zwischen beiden berücksichtigt werden, insbesondere zur Gewährleistung des Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes. Deshalb muss es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich sein, die Gewährung individueller Nutzungsrechte an Zusagen im Zusammenhang mit der Bereitstellung bestimmter Inhaltsdienste zu knüpfen.

Änderungsantrag 141 Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, ***und vorbehaltlich der Bestimmungen der nationalen***

Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts **oder die Vermeidung einer ineffizienten** Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, **wo dies notwendig und angemessen ist**. Zu solchen Zielen **sollte** auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften **gehören**. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Frequenzbereichspläne und der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um **öffentliche Belange eines Mitgliedstaats zu berücksichtigen oder** eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts, die **effiziente** Frequenznutzung **und die effektive Frequenzverwaltung** geht, sollten zulässig sein. Zu solchen Zielen **gehören** auch die Förderung der **nationalen audiovisuellen und Medienpolitik, der** kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien, entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens **oder zur sicheren Erreichung der oben genannten Ziele** notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Or. en

Begründung

Die Frage, ob eine Frequenz nach dem Grundsatz der Dienstneutralität zugewiesen werden kann, sollte anhand einer sinnvollen Abwägung zwischen öffentlichen und wirtschaftlichen

Interessen entschieden werden. In der Praxis verfolgt die Kommission diesen Ansatz, z. B. in ihrer Mitteilung zur digitalen Dividende, in der sie vorschlägt, dass bestimmten Frequenz(unter)bändern bestimmte Dienste zugewiesen werden.

Änderungsantrag 142 **Werner Langen**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts, **den besseren Zugang zur Informationsgesellschaft für alle Bürger** oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. **Das Ziel, den besseren Zugang zur Informationsgesellschaft zu fördern, schließt die Versorgung ländlicher Gebiete mit mobilen Breitbanddiensten und die ständige Verbesserung dieser Dienste hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Bandbreite mit ein.** Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur

frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Or. de

Begründung

Ein schneller Internet-Zugang ist von fundamentaler Bedeutung für beschleunigtes wirtschaftliches Wachstum, Innovationen und soziale Wohlfahrt. Eine effiziente Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten, eine beständige Verbesserung der Service-Qualität, die Verfügbarkeit von ausreichender Bandbreite sowie Infrastrukturwettbewerb sind wesentliche Voraussetzungen, um einen besseren Zugang zur Informationsgesellschaft für alle Bürger zu gewährleisten.

Änderungsantrag 143 Ján Hudacký

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts, **den besseren**

Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Zugang zur Informationsgesellschaft für alle Bürger oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. **Das Ziel, einen besseren Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft zu fördern, schließt die Versorgung ländlicher Gebiete mit mobilen Breitbanddiensten der elektronischen Kommunikation und die ständige Verbesserung der mobilen Dienste hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Bandbreite mit ein.** Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Or. en

Begründung

Ein schneller Internetzugang ist für Wachstum, Innovation und das soziale Wohl von entscheidender Bedeutung. Eine effiziente Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten, die Verbesserung der Qualität der Dienste sowie ein Wettbewerb bei den Infrastrukturen sind wichtige Aspekte, um den Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft sicherzustellen. Daher sollte es möglich sein, vom Grundsatz der Dienstneutralität abzuweichen, um das Ziel des öffentlichen Interesses zu erreichen und Frequenzen in Bereichen unter 1 GHz der Erbringung mobiler Dienste zuzuweisen.

Änderungsantrag 144
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. ***Das Ziel, einen besseren Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft zu fördern, schließt die Versorgung ländlicher Gebiete mit mobilen Breitbanddiensten der elektronischen Kommunikation und die ständige Verbesserung der mobilen Dienste hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Bandbreite mit ein.*** Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der

Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

Or. en

Begründung

Ein schneller Internetzugang ist für die Beschleunigung des Wirtschaftswachstums, Innovation und das soziale Wohl in Europa von entscheidender Bedeutung. Eine effiziente Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten, die stetige Verbesserung der Qualität der Dienste und die Verfügbarkeit von Bandbreiten sowie ein Wettbewerb bei den Infrastrukturen sind wichtige Voraussetzungen, um einen besseren Zugang aller Bürger zur Informationsgesellschaft sicherzustellen.

Änderungsantrag 145 **Angelika Niebler**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen

Geänderter Text

(22) Frequenznutzer sollten vorbehaltlich Übergangsmaßnahmen, mit denen zuvor erworbenen Rechten Rechnung getragen wird, auch in der Lage sein, die Dienste frei zu wählen, die sie im Frequenzspektrum anbieten wollen. Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Dienstes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherheit menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts, **den Zugang zu mobilen Breitbandangeboten im ländlichen Raum** oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies notwendig und angemessen ist. Zu solchen Zielen

Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden.

sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören. Sofern es nicht zum Schutz menschlichen Lebens notwendig ist, sollten Ausnahmen nicht zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Dienste führen, sondern Vorrang gewähren, so dass andere Dienste oder Technologien in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren können. Damit der Inhaber der Genehmigung das effizienteste Mittel für die Übertragung des Inhalts der über Funk verbreiteten Dienste frei wählen kann, sollte der Inhalt nicht in der Genehmigung zur Nutzung von Funkfrequenzen reguliert werden

Or. de

Begründung

Es ist wichtig, dass die Versorgung mit mobilen Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum gewährleistet ist.

Änderungsantrag 146 Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art ***etwaiger Ausnahmen bezüglich*** der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien ***im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.***

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art der ***Zuteilung von Funkfrequenzen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den international vereinbarten Frequenzplänen und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts festzulegen, um die Förderung kultur- und medienpolitischer Ziele, wie z. B. der kulturellen und***

sprachlichen Vielfalt sowie des
Pluralismus der Medien, **sicherzustellen**.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Klärung des Wortlauts in Bezug auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 147
Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. **Die Mitgliedstaaten können dabei der kulturellen Bedeutung bestimmter Dienste und Systeme für multimediale Audio-, Video- und Live-Produktionen sowie den Möglichkeiten Rechnung tragen, die die digitale Dividende den neuen Technologien und den neuen Betreibern in diesem Zusammenhang bietet.**

Or. en

Änderungsantrag 148
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. **Die Mitgliedstaaten können dabei der kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der professionellen Drahtlosmikrofon-Systeme für multimediale Audio-, Video- und Live-Produktionen Rechnung tragen.**

Or. en

Begründung

Rundfunkübertragungen wie auch Medienproduktionen im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen, z. B. Veranstaltungen internationalen Zuschnitts wie die Olympischen Spiele, hängen von zuverlässigen Übertragungsfrequenzen ab.

Änderungsantrag 149
Werner Langen

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. **Diese Ziele müssen mit den anderen in Erwägung 22**

***festgelegten Zielen des öffentlichen
Interesses im Einklang stehen.***

Or. de

Begründung

Dieser Änderungsantrag unterstreicht die Notwendigkeit, eine Ausgewogenheit zwischen den Zielsetzungen der Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt durch die Mitgliedstaaten und den anderen in Erwägungsgrund 22 genannten Zielen zu erreichen. Dies ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, eines der wesentlichen Prinzipien des europäischen Rechts, notwendig.

**Änderungsantrag 150
Alexander Alvaro**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. ***Diese Ziele sollten mit den anderen in Erwägung 22 genannten Zielen des öffentlichen Interesses entsprechend in Einklang gebracht werden.***

Or. en

Begründung

Die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Daher können diese zweifelsohne Ausnahmen vom Grundsatz der Dienstneutralität festlegen. Dieses Ziel ist jedoch nicht vorrangig vor den anderen in Erwägung 22 genannten Zielen des öffentlichen Interesses. Dieser Änderungsantrag stellt klar, dass diese gleichwertigen Ziele des öffentlichen Interesses in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Alles andere wäre mit dem Grundprinzip des europäischen Rechts, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, nicht vereinbar.

Änderungsantrag 151
Ján Hudacký

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. ***Diese Ziele sollten mit den anderen in Erwägung 22 genannten Zielen des öffentlichen Interesses entsprechend in Einklang gebracht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 152
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Geänderter Text

(23) Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, ***ihrer jeweiligen audiovisuellen und Medienpolitik*** sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten Umfang und Art der Ausnahmen bezüglich ihrer jeweiligen audiovisuellen und Medienpolitik selbst festlegen können.

Änderungsantrag 153
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Da die Zuweisung von Frequenzen für bestimmte Technologien oder Dienste eine Abweichung von den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität darstellt und die Wahlfreiheit hinsichtlich des anzubietenden Dienstes oder der einzusetzenden Technologie beschränkt, sollte jeder Vorschlag für eine solche Zuweisung transparent und Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein. **entfällt**

Or. en

Begründung

Damit soll rechtliche Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Artikel 6 Absatz 1 hergestellt werden.

Änderungsantrag 154
Ruth Hieronymi, Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Da die Zuweisung von Frequenzen für bestimmte Technologien oder Dienste eine Abweichung von den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität darstellt und die Wahlfreiheit hinsichtlich **entfällt**

des anzubietenden Dienstes oder der einzusetzenden Technologie beschränkt, sollte jeder Vorschlag für eine solche Zuweisung transparent und Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein.

Or. en

Begründung

Damit soll Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität hergestellt werden.

**Änderungsantrag 155
Rebecca Harms**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Wegen der Auswirkungen von Ausnahmen auf die Weiterentwicklung des Binnenmarkts für Dienste der elektronischen Kommunikation sollte die Kommission in der Lage sein, Geltungsbereich und Art etwaiger Ausnahmen von den Grundsätzen der Technologie- und Dienstneutralität zu harmonisieren, die nicht der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus der Medien dienen, wobei harmonisierte technische Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen gemäß der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft („Frequenzentscheidung“)¹ zu berücksichtigen sind.

entfällt

Or. en

Begründung

Die rechtliche Übereinstimmung mit unserem Vorschlag zur Abänderung von Artikel 9c ist zu gewährleisten.

Änderungsantrag 156 **Rebecca Harms**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 27**

Vorschlag der Kommission

(27) Im Interesse des Binnenmarkts kann es auch notwendig sein, handelbare Frequenzbänder, die ***Bedingungen für die Handelbarkeit oder für den Übergang zu handelbaren Rechten in bestimmten Frequenzbändern, das Mindestformat für handelbare Rechte, die Anforderungen zur Gewährleistung der zentralen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit von für den Frequenzhandel notwendigen Informationen*** sowie die Anforderungen zum Schutz des Wettbewerbs und zur Verhinderung des Hortens von Frequenzen ***auf Gemeinschaftsebene festzulegen***. Der Kommission sollte daher die Befugnis gegeben werden, Durchführungsmaßnahmen für diese Harmonisierung zu erlassen. Solche Durchführungsmaßnahmen sollten dem Rechnung tragen, ob individuelle Nutzungsrechte auf kommerzieller oder nichtkommerzieller Grundlage gewährt wurden.

Geänderter Text

(27) Im Interesse des Binnenmarkts kann es auch notwendig sein, handelbare Frequenzbänder, die Anforderungen zur Gewährleistung der zentralen Verfügbarkeit ***und der*** Zugänglichkeit sowie die Anforderungen zum Schutz des Wettbewerbs und zur Verhinderung des Hortens von Frequenzen ***zu bestimmen***. Der Kommission sollte daher ***gemäß der Frequenzentscheidung (676/2002/EG)*** die Befugnis gegeben werden, Durchführungsmaßnahmen für diese Harmonisierung zu erlassen. Solche Durchführungsmaßnahmen sollten dem Rechnung tragen, ob individuelle Nutzungsrechte auf kommerzieller oder nichtkommerzieller Grundlage gewährt wurden.

Or. en

Begründung

Diese Maßnahmen sind zur Frequenzkoordinierung auf europäischer Ebene erforderlich.

Änderungsantrag 157
Gabriele Albertini

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **bestimmte Dienste unter einheitlichen, wiedererkennbaren Rufnummern zu ähnlichen Preisen in allen Mitgliedstaaten** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **anwendbaren Tarifgrundsätze oder -verfahren** abdecken.

Geänderter Text

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen, **ohne dass sich dies nachteilig auf die bestehenden Dienste auswirkt**. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **wesentliche Dienste wie etwa grenzüberschreitende Auskunftsdienste** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **Maßnahmen zur Erleichterung des einfachen grenzüberschreitenden Zugangs** abdecken.

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Nummernvergabe in Europa wäre zwar für gesamteuropäische Dienste von großem Vorteil, hätte jedoch dort nachteilige Auswirkungen, wo – wie im Falle der Auskunftsdienste – bereits eine Liberalisierung ohne eine derartige Harmonisierung erfolgt ist.

Auskunftsdienste gelten als wesentliches Zugangsinstrument nach Erwägung 11 der Universaldienstrichtlinie. Die Fähigkeit eines europäischen Bürgers, in anderen Mitgliedstaaten zu reisen und Zugang zu seinem gewöhnlichen Auskunftsdienst zu haben, um Informationen in seiner Muttersprache zu erhalten, ist für die Förderung des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 158
Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **bestimmte Dienste unter einheitlichen, wiedererkennbaren Rufnummern zu ähnlichen Preisen in allen Mitgliedstaaten** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **anwendbaren Tarifgrundsätze oder -verfahren** abdecken.

Geänderter Text

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen, **ohne dass sich dies nachteilig auf die bestehenden Dienste auswirkt**. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **wesentliche Dienste wie etwa grenzüberschreitende Auskunftsdienste** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **Maßnahmen zur Erleichterung des einfachen grenzüberschreitenden Zugangs** abdecken.

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Nummernvergabe in Europa wäre zwar für gesamteuropäische Dienste von großem Vorteil, hätte jedoch dort nachteilige Auswirkungen, wo – wie im Falle der Auskunftsdienste – bereits eine Liberalisierung ohne eine derartige Harmonisierung erfolgt ist.

Auskunftsdienste gelten als wesentliches Zugangsinstrument nach Erwägung 11 der Universaldienstrichtlinie. Die Fähigkeit eines europäischen Bürgers, in anderen Mitgliedstaaten zu reisen und Zugang zu seinem gewöhnlichen Auskunftsdienst zu haben, um Informationen in seiner Muttersprache zu erhalten, ist für die Förderung des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 159
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **bestimmte Dienste unter einheitlichen, wiedererkennbaren Rufnummern zu ähnlichen Preisen in allen Mitgliedstaaten** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **anwendbaren Tarifgrundsätze oder -verfahren** abdecken.

Geänderter Text

(29) Zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts und zur Unterstützung der Entwicklung grenzübergreifender Dienstleistungen sollte die Kommission die Befugnis erhalten, der Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung zuzuweisen. Damit die Bürger der Mitgliedstaaten, darunter auch Reisende und behinderte Nutzer, außerdem **wesentliche Dienste wie etwa grenzüberschreitende Auskunftsdienste** erreichen können, sollten die Befugnisse der Kommission zur Annahme technischer Durchführungsmaßnahmen wo nötig auch die **Maßnahmen zur Erleichterung des einfachen grenzüberschreitenden Zugangs** abdecken.

Or. en

Begründung

While harmonised European numbering would be of great benefit for new pan-European services, this would have a detrimental effect where, as is the case for directory enquiries, liberalization has taken place without such harmonisation having been effected and significant investments have already been made on national numbering plans and, consequently, on different numbers in different Member States. The capability for a European citizen to travel to other Member states and be able to access its usual directory enquiry services provider, in order to obtain information in his or her national language, is essential to promoting the single market.

Änderungsantrag 160
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken.

Geänderter Text

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken. ***Die gemeinsame Nutzung von Leitungen sollte auf die gesamte öffentliche Infrastruktur (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas) ausgedehnt werden, die zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen genutzt werden kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und bessere Möglichkeiten zur Einführung alternativer Infrastrukturen zu schaffen.***

Or. en

Begründung

Die Dienste der neuen Generation werden nicht über die heutigen Kupferleitungen

übertragen werden. Vielmehr wird eine vollkommen neue Infrastruktur entstehen, deren Schwachpunkt die physischen Leitungen sind, die für die Verbindungen benötigt werden. Eine echte gemeinsame Nutzung, die sich nicht nur auf die herkömmlichen Leitungen der Telekommunikation, sondern beispielsweise auch auf die gesamte öffentliche Infrastruktur (z. B. Strom-, Gas-, Abwasserleitungen) erstreckt, würde mehreren Akteuren den Zugang zu den Infrastrukturen ermöglichen, die für die Bereitstellung der Dienste Voraussetzung sind. Für alle Leitungen sollte der gleiche Regelungsansatz gelten, um gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen.

Änderungsantrag 161 **Anni Podimata**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken.

Geänderter Text

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. Nationale Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken. **Die gemeinsame Nutzung von Leitungen sollte auf die gesamte öffentliche Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom, Gas) ausgedehnt werden, die zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsinfrastrukturen genutzt**

werden kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und bessere Möglichkeiten zur Einführung alternativer Infrastrukturen zu schaffen.

Or. en

Begründung

Die Dienste der neuen Generation werden nicht über die heutigen Kupferleitungen übertragen werden. Vielmehr wird eine vollkommen neue Infrastruktur entstehen, deren Schwachpunkt die physischen Leitungen sind, die für die Verbindungen benötigt werden. Eine echte gemeinsame Nutzung, die sich nicht nur auf die herkömmlichen Leitungen der Telekommunikation, sondern beispielsweise auch auf die gesamte öffentliche Infrastruktur (Strom-, Gas-, Abwasserleitungen) erstreckt, würde mehreren Akteuren den Zugang zu den Infrastrukturen ermöglichen, die für die Bereitstellung der Dienste Voraussetzung sind. Für alle Leitungen sollte der gleiche Regelungsansatz gelten, um gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen.

Änderungsantrag 162 Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen. **Nationale** Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb

Geänderter Text

(31) Es ist notwendig, die Befugnisse der Mitgliedstaaten gegenüber den Inhabern von Wegerechten zu stärken, um die Einführung oder Inbetriebnahme neuer Netzwerke auf **faire, effiziente und** ökologisch verantwortliche Weise und unabhängig von der etwaigen Verpflichtung eines Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht, Zugang zu seinem elektronischen Kommunikationsnetz zu gewähren, sicherzustellen: **Die nationalen** Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, fallweise die gemeinsame Nutzung von **Netzbestandteilen und dazugehörigen Anlagen wie** Leitungsrohren, Masten und Antennen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und eine bessere Koordinierung

maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken.

von Bauarbeiten aufzuerlegen. Die Verbesserung der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen kann den Wettbewerb maßgeblich stärken und die finanziellen und umweltbezogenen Gesamtkosten des Aufbaus der Infrastruktur für die elektronische Kommunikation für Unternehmen senken, ***vor allem in Bezug auf den Aufbau neuer Glasfaser-Zugangnetze. Insbesondere sollten die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, den Betreibern vorzuschreiben, dass sie ein Referenzangebot für die Gewährung des Zugangs zu ihren Leitungsrohren in einer fairen und nichtdiskriminierenden Weise vorlegen müssen.***

Or. en

Begründung

Anpassung an die Änderungen zu Artikel 12. Neue Marktteilnehmer sollten auf faire und nichtdiskriminierende Weise Zugang zu den Leitungsrohren der Betreiber mit einer starken Marktposition haben. Dies wird den Wettbewerb bei den Infrastrukturen und den Übergang zu einem echten Wettbewerbsmarkt fördern. Beim Aufbau neuer Netze kann die gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und der dazugehörigen Anlagen den Prozess beschleunigen und dessen finanzielle und ökologische Auswirkungen verringern.

Änderungsantrag 163 Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können

Geänderter Text

(32) Die zuverlässige und sichere Kommunikation von Informationen über elektronische Kommunikationsnetze erlangt zunehmend zentrale Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und die Gesellschaft im Allgemeinen. Die Systemkomplexität, technische Ausfälle, Bedienungsfehler, Unfälle und vorsätzliche Eingriffe können

Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die EU-Bürger, einschließlich elektronische Behördendienste, bereitstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden. Die **Behörde** sollte zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und sachverständigen Rat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Sowohl die **Behörde** als auch die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Auswirkungen auf die Funktion und die Verfügbarkeit der physischen Infrastruktur haben, die wichtige Dienste für die EU-Bürger, einschließlich elektronische Behördendienste, bereitstellen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher sicherstellen, dass Integrität und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten werden. Die **ENISA** sollte zu einem erhöhten Sicherheitsniveau der elektronischen Kommunikation beitragen, indem sie unter anderem Fachwissen und sachverständigen Rat bereitstellt sowie den Austausch vorbildlicher Praktiken fördert. Sowohl die **ENISA** als auch die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die notwendigen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, einschließlich Befugnissen zur Erlangung ausreichender Informationen, damit sie in der Lage sind, das Sicherheitsniveau von Netzen und Diensten zu bewerten, sowie zur Erlangung vollständiger und verlässlicher Daten über Sicherheitsverletzungen, die sich maßgeblich auf den Betrieb von Netzen oder Diensten ausgewirkt haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die erfolgreiche Anwendung angemessener Sicherheitsmaßnahmen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern einen ständigen Prozess der Durchführung, Überprüfung und Aktualisierung darstellt, sollten die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste verpflichtet sein, Maßnahmen zum Schutz ihrer Integrität und Sicherheit im Einklang mit der Risikobeurteilung zu treffen, wobei dem Stand der Technik solcher Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Or. en

Begründung

Die ENISA wird nach wie vor als einzige Stelle für die Sicherheit der Netze und der Dienste

zuständig bleiben.

Änderungsantrag 164
Nikolaos Vakalis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen. Die **Behörde** sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Geänderter Text

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen. Die **ENISA** sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Or. en

Begründung

Die ENISA wird nach wie vor als einzige Stelle für die Sicherheit der Netze und der Dienste zuständig bleiben.

Änderungsantrag 165
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen. Die Behörde sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Geänderter Text

(33) Wo es notwendig ist, gemeinsame Sicherheitsanforderungen zu vereinbaren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste im Binnenmarkt zu erreichen, ***sofern die Selbstregulierungsinitiativen der Industrie nicht zu einem angemessenen Sicherheitsniveau auf dem heimischen Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geführt haben.*** ***Wenn technische Durchführungsmaßnahmen als notwendig erachtet werden, ist eine Kostenerstattungsregelung auf nationaler Ebene notwendig.*** Die Behörde sollte zur Harmonisierung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen beitragen, indem sie sachverständige Beratung leistet. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten befugt sein, verbindliche Anweisungen hinsichtlich der technischen Durchführungsmaßnahmen zu erteilen, die gemäß der Rahmenrichtlinie erlassen wurden. Um ihre Aufgaben durchführen zu können, sollten sie die Befugnis haben, Ermittlungen vorzunehmen und bei Verstößen Strafen aufzuerlegen.

Or. en

Begründung

Erhalten die nationalen Regulierungsbehörden und die vorgeschlagene für Kommunikation zuständige Stelle der Kommission wie geplant die Durchführungsbefugnisse zur Gewährleistung der Sicherheit, wird es keine rechtzeitigen und effizienten Lösungen geben.

Für den Fall, dass die Kommission die Einführung technischer Durchführungsmaßnahmen für erforderlich hält, sollte ein Kostenerstattungsmodell eingeführt werden. Dies wird auch entsprechende Anreize für die Industrie, die Regulierungsbehörden und die Kommission schaffen, Sicherheitsstandards durch Selbstregulierungsmechanismen der Industrie zu entwickeln und durchzusetzen.

Änderungsantrag 166
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten

entfällt

bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. de

Begründung

Die funktionelle Separierung vertikal integrierter Telekommunikationsunternehmen stellt einen massiven, nicht verhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Unternehmen dar. Ein derart einschneidendes Instrument zur Wettbewerbssicherung wäre aber nur dann erforderlich, wenn die bisherige Regulierung der Zugangsmärkte fehlgeschlagen wäre oder fehlzuschlagen droht. Derartiges hat nicht einmal die Europäische Kommission feststellen können. Vielmehr gewährleisten die bereits geltenden Regelungen einen hinreichenden Zugang von Wettbewerbern zur Infrastruktur eines Netzbetreibers mit erheblicher Marktmacht.

Änderungsantrag 167
Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung **kann** den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. **In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der**

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung **könnte** den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Funktionstrennung ist für manche Mitgliedstaaten bereits eine anerkannte Realität. In „Ausnahmefällen“ Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben, ist eine interessante Idee, die jedoch bei der Überprüfung 2014 neu bewertet werden sollte. Bis dann wird besser deutlich, ob die Funktionstrennung zu mehr Wettbewerb führt und gleichzeitig Investitionen in neue Infrastrukturen ermöglicht.

Änderungsantrag 168 Ivo Belet

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, **in Ausnahmefällen, in denen mit den bestehenden Abhilfemaßnahmen die in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie verankerten Ziele nicht erreicht werden**

integrierten Betreibers selbst. **Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als** Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor **auf** eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen **zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch** wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt

können, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. **Sie** kann als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte dauernd **nachweislich** nicht erreicht werden konnte und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen **im Einklang mit den bewährten Verfahren der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden in Europa für die Umsetzung und Durchsetzung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung umgesetzt wurden. Bei der Bewertung der Aussichten auf einen Wettbewerb bei der Infrastruktur sind der bestehende Wettbewerb bei der Infrastruktur in bestimmten Teilen eines geographischen Gebiets, in dem die Funktionstrennung gelten würde, und die technologischen Entwicklungen, die den Wettbewerb bei der Infrastruktur unter vergleichbaren Bedingungen in anderen Gebieten ermöglicht haben, umfassend zu berücksichtigen. Ferner** ist es wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen

werden.

Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 169 Paul Rübzig

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. **In Ausnahmefällen** kann **sie** als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren **der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte** und wo es

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. **Sie** kann als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn **davon auszugehen ist, dass sie einen Beitrag dazu leistet**, eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren **Märkten zu erreichen**, und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe

innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb **bei der Infrastruktur** gibt, **nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde**. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine **koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die** mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang **stehen**, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

oder keine Aussichten auf einen **echten** Wettbewerb gibt. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine Analyse **eines relevanten Marktes, der** mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang **steht**, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Funktionstrennung kann der nationalen Regulierungsbehörde die Durchsetzung der Vorgaben erleichtern. Daher sollte diese Maßnahme von den Regulierungsbehörden nicht erst nach andauerndem Scheitern bei der Durchsetzung – d. h. wenn die Maßnahmen über einen langen Zeitraum nicht greifen (und folglich kein Wettbewerb entsteht) – sondern auch vorausschauend (bei schwerwiegenden anhaltenden Engpässen) veranlasst werden dürfen. Es ist wichtig, auf einen „wirksamen“ Wettbewerb zu verweisen, weil durchaus ein gewisser Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gegeben sein kann, der jedoch nicht ausreicht, um

wirksam Druck auszuüben (wie im VK).

Änderungsantrag 170

Gabriele Albertini, Aldo Patriciello, Pia Elda Locatelli

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren **der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte** und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb **bei der Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde**. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn **davon auszugehen ist, dass sie einen Beitrag dazu leistet**, eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren **Märkten zu erreichen**, und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen **echten** Wettbewerb gibt. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen,

koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Funktionstrennung kann der Behörde und den regulierten Betreibern die Durchsetzung der Vorgaben erleichtern. Daher sollte diese Maßnahme von den Regulierungsbehörden nicht erst nach andauerndem Scheitern bei der Durchsetzung – d. h. wenn die Maßnahmen über einen langen Zeitraum nicht greifen (und folglich kein Wettbewerb entsteht) – sondern auch vorausschauend (bei schwerwiegenden anhaltenden Engpässen) veranlasst werden dürfen. Es ist wichtig, auf einen „wirksamen“ Wettbewerb zu verweisen, weil durchaus ein gewisser Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gegeben sein kann, der jedoch nicht ausreicht, um den dominanten Betreiber am Markt wirksam unter Druck zu setzen (wie im VK).

Änderungsantrag 171

Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die

Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte **dauernd nicht erreicht werden konnte** und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb **bei der Infrastruktur** gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen

Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn **davon auszugehen ist, dass sie einen Beitrag dazu leistet**, eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte **zu erreichen**, und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen **echten** Wettbewerb gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen

können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 172 **Patrizia Toia**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 43**

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren *der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte* und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb *bei der Infrastruktur* gibt, *nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde*. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn *davon auszugehen ist, dass sie einen Beitrag dazu leistet*, eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren *Märkten zu erreichen*, und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen *echten* Wettbewerb gibt. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell

Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Harmonisierungsmaßnahmen nach diesem Artikel sind zwar Durchführungsmaßnahmen, zielen jedoch auf die Regulierung der grundlegenden Aspekte der Frequenzverwaltung ab. Daher ist es von größter Bedeutung, die Harmonisierungsbemühungen der Kommission durch eine detaillierte Bewertung der technischen und betrieblichen Machbarkeit und der Auswirkungen der genannten Maßnahmen zu unterstützen, die von den zuständigen nationalen technischen Gremien wie DEPT, ECC und ETSI durchgeführt werden sollte. Ferner erfordern die Grundsätze der „besseren Rechtsetzung“ ein transparentes Vorgehen der Kommission und die umfassende Konsultation der betroffenen Marktteilnehmer.

Änderungsantrag 173
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren *der betreffenden Märkte dauernd nicht erreicht werden konnte* und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb *bei der Infrastruktur* gibt, *nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde*. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur *Diskriminierung* erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn *davon auszugehen ist, dass sie einen Beitrag dazu leistet*, eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren *Märkten zu erreichen*, und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen *echten* Wettbewerb gibt. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser

nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Funktionstrennung kann der Behörde und den regulierten Betreibern die Durchsetzung der Vorgaben erleichtern. Daher sollte diese Maßnahme von den Regulierungsbehörden nicht erst nach andauerndem Scheitern bei der Durchsetzung, sondern auch vorausschauend (bei schwerwiegenden anhaltenden Engpässen) veranlasst werden dürfen.

Änderungsantrag 174 Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur

Geänderter Text

(43) Der Zweck der Funktionstrennung, bei der der vertikal integrierte Betreiber verpflichtet ist, betrieblich getrennte Geschäftsbereiche einzurichten, ist es, die Bereitstellung vollständig gleichwertiger Zugangsprodukte für alle nachgelagerten Betreiber zu gewährleisten, einschließlich der nachgelagerten Bereiche des vertikal integrierten Betreibers selbst. Die Funktionstrennung kann den Wettbewerb auf mehreren relevanten Märkten verbessern, indem der Anreiz zur

Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte **dauernd nicht erreicht werden konnte** und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen Wettbewerb bei **der** Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Diskriminierung erheblich verringert wird und die Überprüfung und Durchsetzung der Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung erleichtert wird. In Ausnahmefällen kann sie als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt sein, wenn **Hindernisse für** eine tatsächliche Nichtdiskriminierung auf mehreren der betreffenden Märkte **bestehen** und wo es innerhalb einer zumutbaren Frist geringe oder keine Aussichten auf einen **echten** Wettbewerb bei **neuer** Infrastruktur gibt, nachdem zuvor auf eine oder mehrere für angebracht erachtete Abhilfemaßnahmen zurückgegriffen wurde. Es ist jedoch wichtig sicherzustellen, dass bei der Auferlegung der Funktionstrennung die Anreize für das betreffende Unternehmen, in sein Netz zu investieren, erhalten bleiben und die Funktionstrennung keine potenziell negativen Auswirkungen auf das Verbraucherwohl hat. Die Auferlegung der Funktionstrennung erfordert eine koordinierte Analyse verschiedener relevanter Märkte, die mit dem Zugangsnetz in Zusammenhang stehen, gemäß dem Verfahren der Marktanalyse nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie. Bei der Durchführung der Marktanalyse und der Festlegung von Einzelheiten dieser Abhilfemaßnahme sollten die nationalen Regulierungsbehörden besonderes Augenmerk auf die Produkte richten, die von den getrennten Geschäftsbereichen verwaltet werden, wobei dem Ausmaß der Indienstnahme des Netzes und dem Grad des technischen Fortschritts Rechnung zu tragen ist, die die Ersetzbarkeit von Festnetz- und Funkdiensten beeinflussen können. Um Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten Vorschläge für die Funktionstrennung im Voraus von der Kommission genehmigt werden.

Or. en

Begründung

Die Funktionstrennung kann den Behörden und den regulierten Betreibern die Durchsetzung der Vorgaben erleichtern. Daher sollte diese Maßnahme von den Regulierungsbehörden nicht erst nach andauerndem Scheitern bei der Durchsetzung – d. h. wenn die Maßnahmen über einen langen Zeitraum nicht greifen (und folglich kein Wettbewerb entsteht) – sondern auch vorausschauend (bei schwerwiegenden anhaltenden Engpässen) veranlasst werden dürfen. Es ist wichtig, auf einen „wirksamen“ Wettbewerb zu verweisen, weil durchaus ein gewisser Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gegeben sein kann, der jedoch nicht ausreicht, um den marktbeherrschenden Betreiber wirksam unter Druck zu setzen.

Änderungsantrag 175 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44) Die Durchführung der Funktionstrennung sollte angemessenen Verfahren der Koordinierung zwischen den verschiedenen getrennten Geschäftsbereichen nicht entgegenstehen, damit sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen und unternehmerischen Aufsichtsrechte des Mutterunternehmens gewahrt werden. *entfällt*

Or. de

Begründung

Die funktionelle Separierung vertikal integrierter Telekommunikationsunternehmen stellt einen massiven, nicht verhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Unternehmen dar. Ein derart einschneidendes Instrument zur Wettbewerbssicherung wäre aber nur dann erforderlich, wenn die bisherige Regulierung der Zugangsmärkte fehlgeschlagen wäre oder fehlzuschlagen droht. Derartiges hat nicht einmal die Europäische Kommission feststellen können. Vielmehr gewährleisten die bereits geltenden Regelungen einen hinreichenden Zugang von Wettbewerbern zur Infrastruktur eines Netzbetreibers mit erheblicher Marktmacht.

Änderungsantrag 176
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Beabsichtigt ein vertikal integriertes Unternehmen die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit seiner Ortsnetzanlagen an eine separate Rechtsperson mit anderem Eigentümer oder durch Errichtung eines getrennten Geschäftsbereichs für die Zugangsprodukte, so sollte die nationale Regulierungsbehörde die Folgen des beabsichtigten Geschäfts für alle bestehenden Regulierungsverpflichtungen, die dem vertikal integrierten Betreiber auferlegt wurden, prüfen, um die Vereinbarkeit neuer Vorkehrungen mit der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) zu gewährleisten. Die betreffende nationale Regulierungsbehörde sollte eine neue Analyse der Märkte vornehmen, auf denen das getrennte Unternehmen tätig ist, und Verpflichtungen entsprechend auferlegen, aufrechterhalten, ändern oder aufheben. Dazu sollte die nationale Regulierungsbehörde in der Lage sein, Informationen von dem Unternehmen einzuholen.

entfällt

Or. de

Begründung

Der freiwillige Verkauf von Netzen sollte nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein. Mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb sollten im Rahmen bestehender nationaler und europäischer Wettbewerbsvorschriften geprüft werden. Der Vorschlag der Kommission ist an dieser Stelle abzulehnen.

Änderungsantrag 177
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(45a) Betreiberauswahl und
Betreibervorauswahl sind wesentliche
Stützen des bisher erreichten Wettbewerbs
und sollten deshalb auch zukünftig den
Endnutzern technologieneutral zur
Verfügung stehen. Die Ermächtigung zu
einer entsprechenden Verpflichtung
wurde aus systematischen Gründen in der
Richtlinie 2002/22/EG gestrichen und in
die Richtlinie 2002/19/EG aufgenommen.***

Or. de

Begründung

Würde in der Praxis die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl auch nur vorübergehend aus rechtlichen Gründen nicht verpflichtend auferlegt werden, würde dies einen nicht mehr wieder gutzumachenden Wettbewerbsnachteil bedeuten, der mit einer großen Reduzierung und einem damit einhergehenden Rückbau der getätigten Infrastrukturinvestitionen der Wettbewerber einhergehen würde.

Änderungsantrag 178
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Während es unter bestimmten Umständen angemessen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde Betreibern, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen, Verpflichtungen auferlegt, um Ziele wie durchgehende Konnektivität und Interoperabilität von Diensten zu erreichen, ist es gleichzeitig notwendig sicherzustellen, dass solche

(46) Während es unter bestimmten Umständen angemessen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde Betreibern, die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen, Verpflichtungen auferlegt, um Ziele wie durchgehende Konnektivität und Interoperabilität von Diensten zu erreichen ***oder um Effizienz, nachhaltigen Wettbewerb und den größtmöglichen***

Verpflichtungen im Einklang mit dem Rechtsrahmen und insbesondere dessen Notifizierungsverfahren auferlegt werden.

Nutzen für die Endnutzer zu fördern, ist es gleichzeitig notwendig sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen im Einklang mit dem Rechtsrahmen und insbesondere dessen Notifizierungsverfahren auferlegt werden.

Or. en

Begründung

Derzeit verlangen Zugangsbetreiber, die keiner Regulierung unterliegen, stark überhöhte Preise für die Herstellung einer Verbindung zu Auskunftsdiensten. Darüber hinaus hindern sie die Anbieter von Auskunftsdiensten, ihre eigenen Endnutzertarife festzulegen. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass Zugangsbetreiber für andere ähnliche Zusammenschaltungsprodukte, die in der Vermittlung zum und vom Zusammenschaltungspunkt bestehen, unterschiedliche Preise verlangen. Diese Probleme müssen gelöst werden, damit die Vorteile des Wettbewerbs bei Auskunftsdiensten vollständig an die Endnutzer weitergegeben werden können und der regulierte Universaldienst für Auskunftsdienste für Endnutzer abgeschafft werden kann.

Änderungsantrag 179 Gabriele Albertini

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind.

Geänderter Text

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind. ***Ferner sollte die Kommission die Befugnis haben, Betreibern, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren, die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf Vorleistungsebene aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer in den***

vollen Genuss der Wettbewerbsvorteile bei Auskunftsdiensten kommen. Diese Dienste sind wesentlich für die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsdienste und vor allem für ältere und behinderte Nutzer von besonderer Bedeutung. Maßnahmen auf Vorleistungsebene sind besonders dann ratsam, wenn sie die Aufhebung der Universaldienstregulierung auf Endkundenebene sowie den Übergang zu einem echten Wettbewerbsumfeld ermöglichen würden.

Or. en

Begründung

Currently unregulated access operators charge exorbitant prices for connecting directory enquiry calls and also impede the ability of the directory enquiry providers to set their own retail prices (see, for instance, page 41 of the Commission's new Markets Recommendation). There is no justification for access operators to charge any differently to other similar interconnection products which consist in the transport of traffic to and from an interconnection point. These problems need to be addressed in order to permit the benefits of competition in directory enquiry services to be fully delivered to end users and allow the removal of a regulated retail universal service for directory enquiries.

Änderungsantrag 180 Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind.

Geänderter Text

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind. ***Ferner sollte die***

Kommission die Befugnis haben, Betreibern, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren, die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf Vorleistungsebene aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer in den vollen Genuss der Wettbewerbsvorteile bei Auskunftsdiensten kommen. Diese Dienste sind wesentlich für die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsdienste und vor allem für ältere und behinderte Nutzer von besonderer Bedeutung. Maßnahmen auf Vorleistungsebene sind besonders dann ratsam, wenn sie die Aufhebung der Universaldienstregulierung auf Endkundenebene sowie den Übergang zu einem echten Wettbewerbsumfeld ermöglichen würden.

Or. en

Begründung

Currently unregulated access operators charge exorbitant prices for connecting directory enquiry calls and also impede the ability of the directory enquiry providers to set their own retail prices (see, for instance, page 41 of the Commission's new Markets Recommendation). There is no justification for access operators to charge any differently to other similar interconnection products which consist in the transport of traffic to and from an interconnection point. These problems need to be addressed in order to permit the benefits of competition in directory enquiry services to be fully delivered to end users and allow the removal of a regulated retail universal service for directory enquiries.

Änderungsantrag 181

Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und

Geänderter Text

(47) Die Kommission ist befugt, Durchführungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und

Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind.

Rundfunkdiensten gemäß Anhang I an Entwicklungen des Markts und der Technologie zu erlassen. Dies gilt auch für die Mindestliste der Punkte in Anhang II, die im Rahmen der Transparenzpflicht zu veröffentlichen sind. ***Ferner kann die Kommission die Befugnis haben, Betreibern, die den Zugang zu den Endnutzern kontrollieren, die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf Vorleistungsebene aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer in den vollen Genuss der Wettbewerbsvorteile bei Auskunftsdiensten kommen. Diese Dienste sind wesentlich für die Inanspruchnahme elektronischer Kommunikationsdienste und vor allem für ältere und behinderte Nutzer von besonderer Bedeutung.***

Or. en

Begründung

Derzeit verlangen Zugangsbetreiber, die keiner Regulierung unterliegen, stark überhöhte Preise für die Herstellung einer Verbindung zu Auskunftsdiensten. Darüber hinaus hindern sie die Anbieter von Auskunftsdiensten, ihre eigenen Endnutzertarife festzulegen. Diese Probleme müssen gelöst werden, damit die Vorteile des Wettbewerbs bei Auskunftsdiensten vollständig an die Endnutzer weitergegeben werden können und der regulierte Universaldienst für Auskunftsdienste für Endnutzer abgeschafft werden kann.

Änderungsantrag 182 Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Wenn zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Funkfrequenzen Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind, die über technische

***Durchführungsmaßnahmen
hinausgehen, legt die Kommission dem
Europäischen Parlament und dem Rat
einen Legislativvorschlag vor.***

Or. en

Begründung

Maßnahmen, mit denen neue wichtige Bestimmungen zum Regelungsrahmen hinzugefügt werden, müssen Gegenstand eines Legislativvorschlags sein. Im Rahmen des Komitologieverfahrens dürfen nur nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden.

**Änderungsantrag 183
Ruth Hieronymi, Ivo Belet**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 47 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(47a) Wenn zur Durchführung der
Gemeinschaftspolitik im Bereich der
elektronischen Kommunikation und der
Funkfrequenzen
Harmonisierungsmaßnahmen
erforderlich sind, die über technische
Durchführungsmaßnahmen
hinausgehen, legt die Kommission dem
Europäischen Parlament und dem Rat
einen Legislativvorschlag vor.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die rechtliche Übereinstimmung mit dem Beschluss 1999/468/EG, der Erwägung 7a und Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet werden. Maßnahmen, mit denen neue wichtige Bestimmungen zum Regelungsrahmen hinzugefügt werden, müssen Gegenstand eines Legislativvorschlags sein. Im Rahmen des Komitologieverfahrens dürfen nur nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 184
Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Wenn zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Funkfrequenzen Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind, die über technische Durchführungsmaßnahmen hinausgehen, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag vor.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die rechtliche Übereinstimmung mit dem Beschluss 1999/468/EG, der Erwägung 7a und Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet werden. Maßnahmen, mit denen neue wichtige Bestimmungen zum Regelungsrahmen hinzugefügt werden, müssen Gegenstand eines Legislativvorschlags sein. Im Rahmen des Komitologieverfahrens dürfen nur nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 185
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Die Einführung der Anforderungen bezüglich der Dienst- und Technologieneutralität in Entscheidungen zur Zuteilung und Zuweisung zusammen mit der verbesserten Möglichkeit, Rechte zwischen Unternehmen zu übertragen, sollte mehr Freiheit und Mittel zur Erbringung von Diensten für die ***entfällt***

elektronische Kommunikation und von audiovisuellen Mediendiensten für die Öffentlichkeit bieten, was auch die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse erleichtert. Daher könnten bestimmte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse, die Rundfunkveranstaltern für die Erbringung audiovisueller Mediendienste auferlegt sind, zunehmend erfüllt werden, ohne dass die Erteilung individueller Rechte für die Frequenznutzung notwendig ist. Die Anwendung spezifischer Kriterien zur Zuweisung von Frequenzen an Rundfunkveranstalter wäre nur gerechtfertigt, wo dies zur Erfüllung eines im innerstaatlichen Recht festgelegten Ziels von allgemeinem Interesse wesentlich ist. Verfahren, die mit der Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang stehen, sollten unter allen Umständen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründungen der Änderungsanträge zu den Erwägungen 21 und 22.

Änderungsantrag 186
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Die Einführung der Anforderungen bezüglich der Dienst- und Technologieneutralität in Entscheidungen zur Zuteilung und Zuweisung zusammen mit der *entfällt*

verbesserten Möglichkeit, Rechte zwischen Unternehmen zu übertragen, sollte mehr Freiheit und Mittel zur Erbringung von Diensten für die elektronische Kommunikation und von audiovisuellen Mediendiensten für die Öffentlichkeit bieten, was auch die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse erleichtert. Daher könnten bestimmte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse, die Rundfunkveranstaltern für die Erbringung audiovisueller Mediendienste auferlegt sind, zunehmend erfüllt werden, ohne dass die Erteilung individueller Rechte für die Frequenznutzung notwendig ist. Die Anwendung spezifischer Kriterien zur Zuweisung von Frequenzen an Rundfunkveranstalter wäre nur gerechtfertigt, wo dies zur Erfüllung eines im innerstaatlichen Recht festgelegten Ziels von allgemeinem Interesse wesentlich ist. Verfahren, die mit der Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang stehen, sollten unter allen Umständen transparent, objektiv, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten uneingeschränkt über wesentliche kulturelle Ausnahmen entscheiden können.

Änderungsantrag 187
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Mechanismen beizubehalten oder einzuführen, mit denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren durch die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Ziele von allgemeinem Interesse ersetzt wird. Diese Mechanismen sind im Zusammenhang mit terrestrischen Rundfunkfrequenzen weit verbreitet und dienen den Zielen des Medienpluralismus.

Änderungsantrag 188
Anne Laperrouze

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss die Möglichkeit gelassen werden, Mechanismen beizubehalten oder

zu schaffen, durch die die Verpflichtung zur Zahlung von Nutzungsentgelten durch die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im allgemeinen Interesse ersetzt wird. Diese Mechanismen, die den Zielen des Medienpluralismus dienen, sind bei der Zuteilung von terrestrischen Funkfrequenzen allgemein üblich.

Änderungsantrag 189
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Mechanismen beizubehalten oder einzuführen, mit denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren durch die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Ziele von allgemeinem Interesse ersetzt wird. Diese Mechanismen sind im Zusammenhang mit terrestrischen Rundfunkfrequenzen weit verbreitet und dienen den Zielen des Medienpluralismus.

Änderungsantrag 190
Robert Goebbels

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten. **entfällt**

Begründung

Dies wird schwerlich durchzusetzen sein. Beispielsweise wären Besitzer von Satellitenschüsseln gezwungen, sie registrieren zu lassen, was zur aufwändigen Verwaltung von Millionen von Registereintragungen führen würde. Dies wäre im Endeffekt zum Nachteil der Verbraucher (Endnutzer) in der EU.

Änderungsantrag 191
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten. ***entfällt***

Begründung

This concept could lead to charges being imposed for all satellite transmissions: downlink and uplink. It contradicts principles prevailing in the EU single market of license exemption, free reception, and the elimination of obstacles for satellite dishes to receive cross-border services.

This concept will be difficult to implement, will force holders of satellite dishes to register them and will lead to burdensome administration.

It should be possible for Member States to maintain or introduce a system where the obligation to pay usage fees is replaced by an obligation to meet general interest objectives, as is commonplace for terrestrial broadcasting frequencies.

Änderungsantrag 192
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 193
Catherine Trautmann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung ausgenommen werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten.

(50) Jede vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren oder Entgelten für die Frequenznutzung muss objektiv und transparent sein und ist nur dann möglich, wenn andere in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse Anwendung finden.

Or. en

Begründung

Übernahme von Änderungsantrag 8 von Herrn Guardans. Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Mechanismen beizubehalten oder einzuführen, mit denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Zielen von allgemeinem Interesse ersetzt wird. Diese Mechanismen sind im Zusammenhang mit terrestrischen Frequenzen weit verbreitet und dienen den Zielen des Medienpluralismus.

Änderungsantrag 194
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte kein Frequenznutzer von der Verpflichtung *ausgenommen* werden, die üblichen Gebühren oder Entgelte für die Frequenznutzung zu entrichten.

Geänderter Text

(50) Jede vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren oder Entgelten für die Frequenznutzung *muss objektiv und transparent sein und ist nur dann möglich, wenn andere in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Verpflichtungen von allgemeinem Interesse Anwendung finden.*

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Mechanismen beizubehalten oder einzuführen, mit denen die Verpflichtung zur Entrichtung von Nutzungsgebühren durch die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Ziele von allgemeinem Interesse ersetzt wird. Diese Mechanismen sind im Zusammenhang mit terrestrischen Rundfunkfrequenzen weit verbreitet und dienen den Zielen des Medienpluralismus.

Änderungsantrag 195
Erna Hennicot-Schoepges

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Angesichts der sich ergebenden Beschränkungen auf den freien Zugang zu Funkfrequenzen sollte die Geltungsdauer eines individuellen Nutzungsrechts, das nicht handelbar ist, begrenzt sein. Wo die Nutzungsrechte Bestimmungen für die Verlängerung der Geltungsdauer umfassen, sollten die Mitgliedstaaten zuerst eine

Geänderter Text

(51) Angesichts der sich ergebenden Beschränkungen auf den freien Zugang zu Funkfrequenzen sollte die Geltungsdauer eines individuellen Nutzungsrechts, das nicht handelbar ist, begrenzt sein. Wo die Nutzungsrechte Bestimmungen für die Verlängerung der Geltungsdauer umfassen, sollten die Mitgliedstaaten zuerst eine

Überprüfung, einschließlich einer öffentlichen Anhörung, durchführen, wobei marktbezogene, den Geltungsbereich betreffende und technische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. ***Angesichts der Frequenzknappheit sollten Unternehmen erteilte individuelle Rechte regelmäßig überprüft werden.*** Bei der Durchführung dieser Überprüfung sollten die Mitgliedstaaten die Interessen der Rechteinhaber mit der Notwendigkeit in ein Gleichgewicht bringen, die Einführung des Frequenzhandels wie auch die flexiblere Frequenznutzung durch Allgemeingenehmigungen wann immer möglich zu fördern.

Überprüfung, einschließlich einer öffentlichen Anhörung, durchführen, wobei marktbezogene, den Geltungsbereich betreffende und technische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Bei der Durchführung dieser Überprüfung sollten die Mitgliedstaaten die Interessen der Rechteinhaber ***und Verbraucher (unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen, des Investitions- und Innovationspotentials und der erforderlichen Sicherheit für Unternehmen)*** mit der Notwendigkeit in ein Gleichgewicht bringen, die Einführung des Frequenzhandels wie auch die flexiblere Frequenznutzung durch Allgemeingenehmigungen wann immer möglich zu fördern.

Or. en

Begründung

Die Überprüfung der bestehenden Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen muss

- *die Geschäftsmodelle in bestimmten Sektoren der Kommunikationsindustrie wie beispielsweise Satellitenbetreibern berücksichtigen; sowie*
- *Investitionen und Innovationen in diesen Sektoren zum Vorteil der europäischen Industrie fördern.*

Beispielsweise werden in ein Satellitensystem mehrere Jahre für Planung und Bau investiert. Nach seinem Start hat ein Satellit eine Nutzungsdauer von 15-20 Jahren. Um für sichere Geschäftsbedingungen und damit für Investitionen und Innovationen zu sorgen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass erwartet werden kann, dass die Genehmigung für diesen Zeitraum verlängert wird.

Änderungsantrag 196 **Robert Goebbels**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt **Erwägung 57 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) Bei den im Rahmen dieser

Richtlinie durchgeführten Maßnahmen sollte die Tätigkeit internationaler und regionaler Organisationen zur Verwaltung von Rundfunkfrequenzen, wie z. B. der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT), anerkannt werden, um eine effiziente Verwaltung und Harmonisierung der Frequenznutzung in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie die internationalen Übereinkommen anerkennen, denen die Mitgliedstaaten aufgrund der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst beigetreten sind.

Or. en

Begründung

Die Bedeutung der Internationale Fernmeldeunion (ITU) bei der Festlegung international verbindlicher Regelungen für die effiziente Frequenznutzung und die effiziente, rationale und kostengünstige Nutzung des Orbits kann nicht ignoriert werden. Um eine effiziente Nutzung der Frequenzen zu gewährleisten, müssen die Betreiber die im Rahmen der ITU vorgesehenen Anmelde- und Koordinationsverfahren berücksichtigen und sich auf diese stützen, damit ein Kommunikationsnetz oder -system erfolgreich koordiniert und in Betrieb genommen werden kann.

Änderungsantrag 197 Erika Mann

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) Die Kommission sollte die Entwicklungen des Wettbewerbs bei der Infrastruktur im Bereich der elektronischen Kommunikation in Zusammenarbeit mit BERT überwachen. Sie sollte im Januar 2014 eine

Überprüfung der sektorspezifischen Vorabregulierung vornehmen, um über den Ausstieg aus dieser Regulierung zu entscheiden, wobei die Regulierung in Mitgliedstaaten und Märkten unterhalb der Ebene von Staaten, auf denen der Wettbewerb bei der Infrastruktur noch nicht möglich ist, beibehalten werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 198
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Die zur Durchführung der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

Geänderter Text

(59) Die zur Durchführung der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. ***Bei den Durchführungsmaßnahmen, die von der Kommission erlassen werden, darf es sich jedoch nicht um Maßnahmen handeln, die negative Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten festgelegten kultur- und medienpolitischen Ziele haben könnten.***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Schutzklausel ist von grundlegender Bedeutung, da der Kommission mehr Durchführungsbefugnisse übertragen wurden.

Änderungsantrag 199
Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Die zur Durchführung der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden.

Geänderter Text

(59) Die zur Durchführung der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. ***Bei den Durchführungsmaßnahmen, die von der Kommission erlassen werden, darf es sich jedoch nicht um Maßnahmen handeln, die negative Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten festgelegten kultur- und medienpolitischen Ziele haben könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 200
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen

Geänderter Text

entfällt

sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen dieses Verfahrens nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden –

Or. de

Begründung

Die von der Kommission hier vorgeschlagene Leitlinienkompetenz durch das „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ beschränkt die Rechte des Europäischen Parlaments erheblich und ist abzulehnen.

Änderungsantrag 201
Rebecca Harms

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von ***Frequenzen und*** Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. ***Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen.*** Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen dieses Verfahrens nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden –***

Geänderter Text

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***Da die Durchführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der normalen Fristen in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung der Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden können.***

Or. en

Begründung

Harmonisierungsmaßnahmen, mit denen neue wichtige Vorschläge zum Regelungsrahmen hinzugefügt werden, müssen Gegenstand eines Legislativvorschlags sein. Im Rahmen des Komitologieverfahrens dürfen nur nicht wesentliche Elemente hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 202

Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. ***Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen dieses Verfahrens nicht***

Geänderter Text

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. ***Durch die Rahmen- und die Genehmigungsrichtlinie sollte der Kommission auch die Befugnis übertragen werden, die Regulierung von europaweiten Diensten, wie etwa globalen Telekommunikationsdiensten, zu harmonisieren.***

eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden –

Or. en

Begründung

In Erwägung 60 werden die Befugnisse aufgeführt, die der Kommission übertragen werden sollen. Darunter befindet sich die Befugnis zur harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Europaweite Dienste sollten als erste für die harmonisierte Anwendung solcher Bestimmungen in Frage kommen. Globale Telekommunikationsdienste, die die Büros multinationaler Gesellschaften in verschiedenen europäischen Ländern und oft auf unterschiedlichen Kontinenten verbinden, sind ein ausgezeichnetes Beispiel für europaweite Dienste, für die die rechtlichen Bestimmungen durch die Kommission harmonisiert werden sollten.